

Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 22.12.2017 Nr. 55

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmern in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen	1876
B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Stadt Bad Sachsa</u>	
I. Nachtrag zur Gästebeitragssatzung	1904
<u>Stadt Duderstadt</u>	
Hauptsatzung	1905
<u>Gemeinde Ebergötzen</u>	
1. Nachtragshaushaltssatzung 2017	1914
<u>Samtgemeinde Hattorf am Harz</u>	
Jahresabschluss 2010	1916
<u>Gemeinde Hörden am Harz</u>	
Jahresabschluss 2011	1917
<u>Stadt Osterode am Harz</u>	
Vereinbarung zwischen der Stadt Osterode am Harz und der Gemeinde Walkenried über die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Gemeinde Walkenried durch die Stadt Osterode am Harz	1918
6. Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung	1920
Straßenreinigungsgebührensatzung	1922
B-Plan Nr. 22 „Salzenberg West“ , OT Förste	1927
Öffentliche Zustellung	1929
<u>Gemeinde Scheden</u>	
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Scheden	1930
<u>Gemeinde Walkenried</u>	
Abwasserabgabensatzung	1938
Gästebeitragssatzung	1946

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Abfallzweckverband Südniedersachsen</u> Verbandsversammlung am 08.01.2018	1953
<u>Milcherzeugerorganisation Leinebergland w.V.</u> Satzung der Milcherzeugerorganisation Leinebergland w.V.	1954
<u>Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen</u> Haushaltsatzung 2018	1961

Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 sowie 51 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. 08. 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. S 316) und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, haben der Rat der Stadt Göttingen und der Kreistag des Landkreises Göttingen in den Sitzungen am 15.12.2017 und 20.12.2017 im gegenseitigen Einvernehmen folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Beförderungsentgelte (Fahrpreise) für Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen haben, bestimmen sich nach dieser Verordnung und gelten für das Pflichtfahrgebiet.
- (2) Pflichtfahrgebiet für die Taxen sind die Gebiete der Stadt Göttingen und des Landkreises Göttingen.
- (3) Die Beförderungsentgelte nach dieser Verordnung sind Festentgelte. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Gleiches gilt für die aufgrund genehmigter Sondervereinbarungen (§ 51 Abs. 2 PBefG) festgelegten Entgelte.
- (4) Die Anzahl der beförderten Personen wird lediglich bei Fahrten nach § 2 Abs. 1 d berücksichtigt.
- (5) Die Anlagen über die zu § 9 vorgenommene Tarifzoneneinteilung sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Grundpreis für das Bereitstellen des Fahrzeugs - § 3,
 - b) dem Entgelt für die Fahrleistung (Kilometerpreis/Fortschaltstrecke) - § 4,
 - c) ggf. dem Entgelt für Wartezeiten (Zeitpreis) - § 5,
 - d) ggf. einem Zuschlag für angeforderte Großraumtaxen und Kombifahrzeuge - § 6,
 - e) ggf. einem Zuschlag für Rollstuhlfahrer/innen - § 7
 - f) ggf. einem Zuschlag für die Beförderung von Fahrrädern - § 8,
 - g) ggf. einem Entgelt für die Anfahrt zum Bestellort oder Rückfahrt zum Standort - § 9.
- (2) In den Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

- (3) Fahrgäste, die eine Taxe bestellen, die Fahrt jedoch nicht antreten, haben folgendes Entgelt zu entrichten:
- für Fahrten im geschlossenen, bebauten Stadt- bzw. Gemeindegebiet den Grundpreis
 - für Fahrten außerhalb des geschlossenen, bebauten Stadt- bzw. Gemeindegebiets den Grundpreis sowie zusätzlich das Entgelt für die Anfahrt gem. § 9.
- Als geschlossenes Stadt- bzw. Gemeindegebiet im Sinne von Buchst. a) sind die Ortstafeln gem. Z 310/311 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367) in der zurzeit geltenden Fassung maßgebend.
- (4) Die Anwendung von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich bedarf der vorherigen Genehmigung der Genehmigungsbehörde. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die in § 51 Abs. 2 PBefG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 3 Grundpreis

Der Grundpreis beträgt 3,10 Euro.

§ 4 Entgelt für Fahrleistungen

Das Entgelt für die Fahrleistungen beträgt für die ersten 3 Kilometer besetzt gefahrene Wegstrecke je 35,71 m (Fortschaltstrecke) 0,10 Euro (entspricht 2,60 Euro/km) und für jede weiteren 50,00 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro/km (entspricht 2,00 Euro/km).

§ 5 Entgelt für Wartezeiten

Wartezeiten werden mit 0,10 Euro für jeweils 13,33 Sekunden (entspricht 27,00 Euro/Std.) mittels Fahrpreisanzeiger berechnet. Als Wartezeiten gelten Zeiten, die durch den Fahrgast veranlasst werden sowie Zeiten, die durch das Halten während des Fahrauftrags (z. B. vor Ampelanlagen, Fußgängerüberwegen, bei Verkehrsstörungen etc.) entstehen.

§ 6 Zuschlag für Kombifahrzeuge und Großraumtaxen

- Für den Einsatz eines Großraumtaxi (mindestens 6 Sitzplätze) von mindestens fünf Fahrgästen ist ein Zuschlag von 6,00 Euro zu erheben.
- Bei Bereitstellung einer Kombitaxe für Warentransportleistungen von großen, sperrigen Gütern wird ein Zuschlag von 5,00 Euro erhoben. Der Zuschlag gilt nur für Auftragsfahrten. Er gilt nicht für den Transport des üblichen Reisegepäckes oder von Rollstühlen bei der Beförderung beeinträchtigter Personen.

§ 7 Rollstuhlzuschlag

Für die Beförderung eines nicht umsetzbaren Rollstuhls in speziell für Rollstuhltransporte ausgerüsteten Fahrzeugen ist ein Zuschlag von 10,00 Euro zu erheben.

§ 8 Fahrradzuschlag

Sollen auf dem Fahrzeug oder mittels Anhänger Fahrräder transportiert werden, wird pro Fahrrad ein Zuschlag von 5,00 Euro berechnet. Die Fahrradbeförderung unterliegt nicht der Beförderungspflicht (§ 22 PBefG).

§ 9 Anfahrtentgelt

- (1) Zur Berechnung des Entgeltes für die Anfahrt ist das Pflichtfahrgebiet um den Betriebs-sitz/Standort der Taxe herum in Tarifzonen eingeteilt.

Anlage 1	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Bovenden
Anlage 2	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Duderstadt
Anlage 3	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Stadt Göttingen
Anlage 4	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Hann. Münden
Anlage 5	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Rosdorf
Anlage 6	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Staufenberg
Anlage 7	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Hattorf am Harz
Anlage 8	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Herzberg am Harz
Anlage 9	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Bad Lauterberg im Harz
Anlage 10	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Bad Sachsa
Anlage 11	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Walkenried-Wieda
Anlage 12	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Osterode am Harz
Anlage 13	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Bad Grund (Harz)

- (2) Für folgende Anfahrten ist kein Entgelt zu berechnen:

- a) zu Bestellpunkten innerhalb der Zone A
- b) zu Bestellpunkten außerhalb der Zone A, wenn sich das Beförderungsziel in der Zone A befindet oder der Fahrweg durch die Zone A führt

- (3) Befinden sich Bestellpunkt und Beförderungsziel in anderen Zonen als A, ist ein Entgelt für die Anfahrt bzw. Rückfahrt zu berechnen, soweit die Besetzungsfahrt nicht durch die Betriebssitzgemeinde führt.
- (4) Für die Tarifzonen, ausgenommen Zone A, ist das Entgelt für die Anfahrt nach der in den Anlagen festgelegten Staffelung zu berechnen.
- (5) Liegt jedoch das Beförderungsziel näher zur Zone A als zum Bestellpunkt, ist das Entgelt entsprechend der Anfahrtsregelung (Abs. 4) für die Zone zu berechnen, in der sich das Beförderungsziel befindet.
- (6) Die Bestellerin/der Besteller ist bei Auftragsannahme darauf hinzuweisen, dass neben dem Grundpreis (§ 3) ein zusätzliches Anfahrtentgelt zu entrichten ist.

§ 10 Fahrpreisanzeige

- (1) Das Beförderungsentgelt nach § 2 ist unter Verwendung eines geeichten und bei Dunkelheit beleuchteten Fahrpreisanzeigers im Sinne der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in der zurzeit geltenden Fassung zu ermitteln.
- (2) Die Fahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (3) Tritt während der Fahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke entsprechend dem Entgelt der Fahrleistung berechnet; die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer hat den Fahrgast/die Fahrgäste hierauf unverzüglich hinzuweisen.

Nach Beendigung der Fahrt hat die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer der Unternehmerin/dem Unternehmer die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich anzuzeigen. Die Unternehmerin/der Unternehmer hat unverzüglich für die Beseitigung der Störung zu sorgen.

§ 11 Beförderungsbedingungen

- (1) Die Taxifahrerin/der Taxifahrer muss den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.
- (2) Die Taxifahrerin/der Taxifahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze zuzuweisen, wobei die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeugs unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann die Taxifahrerin/der Taxifahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Fahrräder sind gesichert durch spezielle Fahrradträger auf dem Dach der Taxe oder mittels eines entsprechend zugelassenen Anhängers zu transportieren.
- (4) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.
- (5) Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an die Taxifahrerin/den Taxifahrer zu zahlen. Die Fahrerin/der Fahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (6) Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) in der zurzeit geltenden Fassung, kann der Fahrgast eine Quittung über den Fahrpreis verlangen. Wird eine Quittung ausgestellt, so muss diese folgende Angaben enthalten: Ordnungsnummer der Taxe, gezahlter Betrag, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift der Fahrerin/des Fahrers.

- 7) Sofern der Gast nichts anderes bestimmt, hat die Taxifahrerin/der Taxifahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird. Fahrten auf nicht befestigten Wegen und nicht vom Schnee geräumten und vereisten Straßen können abgelehnt werden.
- (8) Reparaturen bzw. Reinigungskosten aufgrund von Beschädigungen oder Verunreinigungen des Fahrzeugs, die durch den Fahrgast/die Fahrgäste zu vertreten sind, können der Verursacherin/dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

§ 12 Sonstiges

- (1) Durch diese Verordnung werden die einschlägigen Vorschriften des PBefG sowie der BO-Kraft nicht berührt.
- (2) Gemäß § 10 BO-Kraft hat die Taxifahrerin/der Taxifahrer einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen; bezüglich der Anlagen zu § 9 (Tarifzonen) ist es ausreichend, die auf den Betriebssitz bezogene Tarifzoneneinteilung mitzuführen. Dem Fahrgast/den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße kann nach § 61 Abs. 2 PBefG bis zu 10.000,00 Euro betragen. Eine strafrechtliche Ahndung nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die bisherige Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen in der Fassung vom 13.11.2014 und im Landkreis Osterode am Harz vom 15.12.2014.

20. DEZ. 2017

Göttingen, den ~~07.12.2017~~

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister

Köhler

Landkreis Göttingen
Der Landrat

Reuter

Anlage 1

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen

Tarifzoneneinteilung für Bovenden

(Die Tabelle basiert auf den kürzesten Entfernungen Ortsmitte / Ortsmitte)

Zone A

Kerngebiet der Gemeinde Bovenden

Zone B

Eddigehausen (Bovenden)
Lenglern (Bovenden)
Rauschenwasser (Bovenden)

Zone C

Holtensen (Gö)
Reyershausen (Bovenden)

Zone D

Billingshausen (Bovenden)
Emmenhausen (Bovenden)
Göttingen (Kernstadt)
Deppoldshausen (Gö)
Nikolausberg (Gö)
Harste (Bovenden)

Zone E

Erbsen (Adelebsen)
Elliehausen (Gö)
Herberhausen (Gö)
Roringen (Gö)

Zone F

Esebeck (Gö)
Groß Ellershausen (Gö)
Hetjershausen (Gö)
Knutbühren (Gö)
Holzerode (Ebergötzen)
Lödingsen (Adelebsen)
Rosdorf
Spanbeck (Bovenden)
Wibbecke (Adelebsen)

Zone G

Adelebsen
Barterode (Adelebsen)
Diemarden (Gleichen)
Gut Olenhusen (Rosdorf)
Klein Lengden (Gleichen)
Lemshausen (Rosdorf)
Mengershausen (Rosdorf)
Niedernjesa (Friedland)
Renshausen (Krebeck)
Tiefenbrunn (Rosdorf)
Waake

Zone H

Ballenhausen	(Friedland)
Bodensee	
Bösinghausen	(Waake)
Ebergötzen	
Groß Lengden	(Gleichen)
Klein Wiershausen	(Rosdorf)
Krebeck	
Mackenrode	(Landolfshausen)
Obernjesa	(Rosdorf)
Ossenfeld	(Dransfeld)
Reinhausen	(Gleichen)
Settmarshausen	(Rosdorf)
Sieboldshausen	(Rosdorf)
Stockhausen	(Friedland)
Volkerode	(Rosdorf)

Zone I

Benniehausen	(Gleichen)
Dramfeld	(Rosdorf)
Eberhausen	(Adelebsen)
Groß Schneen	(Friedland)
Güntersen	(Adelebsen)
Klein Schneen	(Friedland)
Seeburg	
Varmissen	(Dransfeld)

Zone K

Bilshausen	
Bördel	(Dransfeld)
Deiderode	(Friedland)
Dransfeld	
Falkenhagen	(Landolfshausen)
Friedland	
Gelliehausen	(Gleichen)
Imbsen	(Niemental)
Jühnde	
Landolfshausen	
Löwenhagen	(Niemental)
Mariengarten	(Rosdorf)
Potzwenden	(Landolfshausen)
Reckershausen	(Friedland)
Wollbrandshausen	

Tarifberechnung:

Für die Tarifzonen B - K ist gem. § 9 ein Anfahrtentgelt zu berechnen.

Zone B: 7,00 €	Zone C: 12,00 €	Zone D: 16,00 €
Zone E: 19,00 €	Zone F: 24,00 €	Zone G: 28,00 €
Zone H: 32,00 €	Zone I: 36,00 €	Zone K: 40,00 €

Anlage 2

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen

Tarifzoneneinteilung für Duderstadt:

(Die Tabelle basiert auf den Entfernungen Ortsmitte / Ortsmitte)

Zone A

Kerngebiet der Stadt Duderstadt (ohne die zum 1.1.1973 eingemeindeten Ortsteile / Ortschaften)

Zone B

Gerblingerode (DUD)
 Immingerode (DUD)
 Mingerode (DUD)
 Tiftlingerode (DUD)
 Westerode (DUD)

Zone C

Breitenberg (DUD)
 Desingerode (DUD)
 Esplingerode (DUD)
 Fuhrbach (DUD)
 Langenhagen (DUD)
 Werxhausen (DUD)
 Obernfeld
 Rote Warte (DUD)

Zone D

Hilkerode (DUD)
 Nesselröden (DUD)
 Seulingen

Zone E

Brochthausen (DUD)
 Rhumspringe
 Rollshausen

Zone F

Bernshausen (Seeburg)
 Etzenborn (Gleichen)
 Germershausen (Rollshausen)
 Landolfshausen
 Lütgenhausen (Rhumspringe)
 Rüdershausen
 Seeburg

Zone G

Beienrode (Gleichen)
 Ebergötzen
 Gieboldehausen
 Kerstlingerode (Gleichen)
 Rittmarshausen (Gleichen)
 Sattenhausen (Gleichen)
 Wollbrandshausen
 Wollershausen
 Wöllmarshausen (Gleichen)

Zone H

Benniehausen (Gleichen)
 Falkenhagen (Landolfshausen)
 Krebeck
 Potzwenden (Landolfshausen)
 Weißenborn (Gleichen)

Zone I

Bodensee
Bischhausen (Gleichen)
Bösinghausen (Waake)
Gelliehausen (Gleichen)
Mackenrode (Landolfshausen)
Renshausen (Krebeck)
Waake

Zone K

Bilshausen
Holzerode (Ebergötzen)

Tarifberechnung:

Für die Tarifzonen B - K ist gem. § 9 ein Anfahrtentgelt zu berechnen.

Zone B: 7,00 €	Zone C: 12,00 €	Zone D: 16,00 €
Zone E: 19,00 €	Zone F: 24,00 €	Zone G: 28,00 €
Zone H: 32,00 €	Zone I: 36,00 €	Zone K: 40,00 €

Anlage 3

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen

Tarifzoneneinteilung für die Stadt Göttingen:

(Die Tabelle basiert auf den Entfernungen Ortsmitte / Ortsmitte abzüglich 3 km aufgrund Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Göttingen vom 05.09.1994)

Zone A

Kerngebiet der Stadt Göttingen, einschließlich der Ortsteile Weende, Geismar, Grone (ohne die restlichen eingemeindeten Ortsteile)

Zone B

Bovenden	
Diemarden	(Gleichen)
Elliehausen	(Gö)
Groß Ellershausen	(Gö)
Herberhausen	(Gö)
Hetjershausen	(Gö)
Holtensen	(Gö)
Nikolausberg	(Gö)
Rosdorf	

Zone C

Deppoldshausen	(Gö)
Klein Lengden	(Gleichen)
Lemshausen	(Rosdorf)
Lenglern	(Bovenden)
Mengershausen	(Rosdorf)
Niedernjesa	(Friedland)
Gut Olenhusen	(Rosdorf)
Rauschenwasser	(Bovenden)
Roringen	(Gö)
Stockhausen	(Friedland)
Tiefenbrunn	(Rosdorf)

Zone D

Ballenhausen	(Friedland)
Benniehausen	(Gleichen)
Eddigehausen	(Bovenden)
Esebeck	(Gö)
Groß Lengden	(Gleichen)
Groß Schneen	(Friedland)
Harste	(Bovenden)
Knutbühren	(Gö)
Obernjesa	(Rosdorf)
Reinhausen	(Gleichen)
Settmarshausen	(Rosdorf)
Sieboldshausen	(Rosdorf)
Volkerode	(Rosdorf)

Zone E

Emmenhausen	(Bovenden)
Gelliehausen	(Gleichen)
Klein Schneen	(Friedland)
Klein Wiershausen	(Rosdorf)
Ossenfeld	(Dransfeld)
Varmissen	(Dransfeld)
Waake	

Zone F

Bördel	(Dransfeld)
Bösinghausen	(Waake)
Dramfeld	(Rosdorf)
Dransfeld	
Erbsen	(Adelebsen)
Friedland	
Jühnde	
Mackenrode	(Landolfshausen)
Reckershausen	(Friedland)
Reyershausen	(Bovenden)
Wöllmarshausen	(Gleichen)

Zone G

Barterode	(Adelebsen)
Billingshausen	(Bovenden)
Bremke	(Gleichen)
Deiderode	(Friedland)
Ebergötzen	
Elkershausen	(Friedland)
Imbsen	(Niemental)
Kerstlingerode	(Gleichen)
Landolfshausen	
Lödingsen	(Adelebsen)
Niedergandern	(Friedland)
Potzwenden	(Landolfshausen)
Rittmarshausen	(Gleichen)
Sattenhausen	(Gleichen)
Varlosen	(Niemental)
Wibbecke	(Adelebsen)

Zone H

Adelebsen	
Barlissen	(Jühnde)
Beienrode	(Gleichen)
Bischhausen	(Gleichen)
Bühren	
Dahlenrode	(Rosdorf)
Falkenhagen	(Landolfshausen)
Güntersen	(Adelebsen)
Ischenrode	(Gleichen)
Löwenhagen	(Niemental)
Ludolfshausen	(Friedland)
Meensen	(Scheden)
Mollenfelde	(Friedland)
Reiffenhausen	(Friedland)
Scheden	
Spanbeck	(Bovenden)

Zone I

Atzenhausen	(Rosdorf)
Dankelshausen	(Scheden)
Eberhausen	(Adelebsen)
Ellershausen	(Niemental)
Holzerode	(Ebergötzen)
Krebeck	
Lichtenhagen	(Friedland)
Seeburg	
Seulingen	
Wollbrandshausen	

Zone K

Bernshausen	(Seeburg)
Bodensee	
Etzenborn	(Gleichen)
Mielenhausen	(HMÜ)
Renshausen	(Krebeck)
Weißborn	(Gleichen)
Wiershausen	(HMÜ)

Zone L

Benterode	(Staufenberg)
Bilshausen	
Bonaforth	(HMÜ)
Breitenberg	(DUD)
Brochthausen	(DUD)
Dahlheim	(Staufenberg)
Desingerode	(DUD)
Duderstadt	
Escherode	(Staufenberg)
Esplingerode	(DUD)
Fuhrbach	(DUD)
Gerblingerode	(DUD)
Germershausen	(Rollshausen)
Gieboldehausen	
Gimte	(HMÜ)
Hann. Münden	
Hedemünden	(HMÜ)
Hemeln	(HMÜ)
Hilkerode	(DUD)
Immingerode	(DUD)
Landwehrhagen	(Staufenberg)
Langenhagen	(DUD)
Laubach	(HMÜ)
Lippoldshausen	(HMÜ)
Lutterberg	(Staufenberg)
Lütgenhausen	(Rhumspringe)
Mingerode	(DUD)
Nesselröden	(DUD)
Nienhagen	(Staufenberg)
Obernfeld	
Oberode	(HMÜ)
Rhumspringe	
Rollshausen	
Rüdershausen	
Sichelnstein	(Staufenberg)
Speele	(Staufenberg)
Spickershausen	(Staufenberg)
Tiftlingerode	(DUD)
Uschlag	(Staufenberg)
Volkmarshausen	(HMÜ)
Werxhausen	(DUD)
Westerode	(DUD)
Wollershausen	

Tarfberechnung:

Für die Tarifzonen B - L ist gem. § 9 ein Anfahrtentgelt zu berechnen.

Zone B: 7,00 €	Zone C: 12,00 €	Zone D: 16,00 €
Zone E: 19,00 €	Zone F: 24,00 €	Zone G: 28,00 €
Zone H: 32,00 €	Zone I: 36,00 €	Zone K: 40,00 €
Zone L: 52,00 €		

Anlage 4

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen

Tarifzoneneinteilung für Hann. Münden:

(Die Tabelle basiert auf den Entfernungen Ortsmitte / Ortsmitte)

Zone A

Kerngebiet der Stadt Hann. Münden (ohne die zum 01.01.1973 eingemeindeten Ortsteile / Ortschaften)

Zone B

Bonaforth	(HMÜ)
Gimte	(HMÜ)
Volkmarshausen	(HMÜ)

Zone C

Eichenhof	(HMÜ)
Hilwartshausen	(HMÜ)
Wiershausen	(HMÜ)
Letzter Heller	(HMÜ)
Rinderstall	(HMÜ)
Schedetal	(HMÜ)

Zone D

Laubach	(HMÜ)
Lippoldshausen	(HMÜ)
Mielenhausen	(HMÜ)
Zella	(HMÜ)

Zone E

Dankelshausen	(Scheden)
Hedemünden	(HMÜ)
Oberode (über Zella)	(HMÜ)
Lutterberg	(Staufenberg)
Meensen (über Wiershausen)	(Scheden)
Steinberg	(HMÜ)

Zone F

Hemeln	(HMÜ)
Landwehrhagen	(Staufenberg)
Nienhagen (über Steinberg)	(Staufenberg)
Sichelstein	(Staufenberg)
Steinberg (Naturfreundehaus)	(HMÜ)
Wellersen	(Scheden)
Wissmannshof	(Staufenberg)

Zone G

Benterode (über Sichelstein)	(Staufenberg)
Bühren	
Jühnde	
Speele	(Staufenberg)
Varlosen	(Niemental)

Zone H

Dransfeld	
Ellershausen	(Niemetal)
Escherode (über Nienhagen)	(Staufenberg)
Glashütte	(HMÜ)
Hoher Hagen	(Dransfeld)
Löwenhagen	(Niemetal)
Spiekershausen	(Staufenberg)
Uschlag	(Staufenberg)

Zone I

Barlissen	(Jühnde)
Bördel (über Jühnde)	(Dransfeld)
Dahlheim	(Staufenberg)
Bursfelde	(HMÜ)
Imbsen	(Niemetal)
Varmissen	(Dransfeld)

Zone K

Ossenfeld	(Dransfeld)
-----------	-------------

Tarifberechnung:

Für die Tarifzonen B - K ist gem. § 9 ein Anfahrtentgelt zu berechnen.

Zone B: 7,00 €	Zone C: 12,00 €	Zone D: 16,00 €
Zone E: 19,00 €	Zone F: 24,00 €	Zone G: 28,00 €
Zone H: 32,00 €	Zone I: 36,00 €	Zone K: 40,00 €

Anlage 5

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen

Tarifzoneneinteilung für Rosdorf:

(Die Tabelle basiert auf den kürzesten Entfernungen Ortsmitte / Ortsmitte)

Zone A

Kerngebiet Gemeinde Rosdorf

Zone B

Lemshausen	(Rosdorf)
Mengershausen	(Rosdorf)
Gut Olenhusen	(Rosdorf)
Tiefenbrunn	(Rosdorf)

Zone C

Göttingen	(Kernstadt)
Elliehausen	(Gö)
Groß Ellershausen	(Gö)
Hetjershausen	(Gö)
Niedernjesa	(Friedland)
Obernjesa	(Rosdorf)
Settmarshausen	(Rosdorf)
Sieboldshausen	(Rosdorf)
Volkerode	(Rosdorf)

Zone D

Ballenhausen	(Friedland)
Dramfeld	(Rosdorf)
Holtensen	(Gö)
Klein Schneen	(Friedland)
Klein Wiershausen	(Rosdorf)
Stockhausen	(Friedland)
Varmissen	(Dransfeld)

Zone E

Diemarden	(Gleichen)
Esebeck	(Gö)
Herberhausen	(Gö)
Knutbühren	(Gö)
Nikolausberg	(Gö)
Groß Schneen	(Friedland)
Jühnde	
Klein Lengden	(Gleichen)
Ossenfeld	(Dransfeld)
Reinhausen	(Gleichen)

Zone F

Bovenden	
Dahlenrode	(Rosdorf)
Deiderode	(Friedland)
Dransfeld	
Elkershausen	(Friedland)
Emmenhausen	(Bovenden)
Friedland	
Deppoldshausen	(Gö)
Roringen	(Gö)
Lenglern	(Bovenden)

Zone G

Atzenhausen	(Rosdorf)
Barlissen	(Jühnde)
Barterode	(Adelebsen)
Benniehausen	(Gleichen)
Bremke	(Gleichen)
Eddigehausen	(Bovenden)
Erbsen	(Adelebsen)
Gelliehausen	(Gleichen)
Groß Lengden	(Gleichen)
Harste	(Bovenden)
Imbsen	(Niemetal)
Meensen	(Scheden)
Mollenfelde	(Freidland)
Niedergandern	(Friedland)
Reckershausen	(Friedland)
Scheden	
Varlosen	(Niemetal)

Zone H

Bösinghausen	(Waake)
Dankelshausen	(Scheden)
Ellershausen	(Niemetal)
Güntersen	(Adelebsen)
Mielenhausen	(HMÜ)
Ischenrode	(Gleichen)
Lichtenhagen	(Friedland)
Lödingsen	(Adelebsen)
Löwenhagen	(Niemetal)
Ludolfshausen	(Friedland)
Mackenrode	(Landolfshausen)
Reiffenhausen	(Friedland)
Reyershausen	(Bovenden)
Waake	
Wibbecke	(Adelebsen)
Wöllmarshausen	(Gleichen)

Zone I

Adelebsen	
Billingshausen	(Bovenden)
Bischhausen	(Gleichen)
Hedemünden	(HMÜ)
Lippoldshausen	(HMÜ)
Kerstlingerode	(Gleichen)
Potzwenden	(Landolfshausen)
Rittmarshausen	(Gleichen)
Sattenhausen	(Gleichen)
Wiershausen	(HMÜ)

Zone K

Beienrode	(Gleichen)
Bühren	
Ebergötzen	
Eberhausen	(Adelebsen)
Falkenhagen	(Landolfshausen)
Oberode	(HMÜ)
Holzerode	(Ebergötzen)
Landolfshausen	
Spanbeck	(Bovenden)
Volkmarshausen	(HMÜ)
Weißborn	(Gleichen)

Tarifberechnung:

Für die Tarifzonen B - K ist gem. § 9 ein Anfahrtentgelt zu berechnen.

Zone B: 7,00 €	Zone C: 12,00 €	Zone D: 16,00 €
Zone E: 19,00 €	Zone F: 24,00 €	Zone G: 28,00 €
Zone H: 32,00 €	Zone I: 36,00 €	Zone K: 40,00 €

Anlage 6

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen

Tarifzoneneinteilung für Staufenberg

(Die Tabelle basiert auf den kürzesten Entfernungen Ortsmitte / Ortsmitte)

Zone A

Ortsteil Landwehrhagen Gemeinde Staufenberg

Zone B

Lutterberg	(Staufenberg)
Nienhagen	(Staufenberg)
Sichelstein	(Staufenberg)

Zone C

Dahlheim	(Staufenberg)
Uschlag	(Staufenberg)

Zone D

Escherode	(Staufenberg)
Bonaforth	(HMÜ)
Spiekershausen	(Staufenberg)

Zone E

Hann. Münden	(Kernstadt)
Speele	(Staufenberg)

Zone F

Keine Eintragungen

Zone G

Gimte	(HMÜ)
Laubach	(HMÜ)
Volkmarshausen	(HMÜ)

Zone H

Keine Eintragungen

Zone I

Lippoldshausen	(HMÜ)
Mielenhausen	(HMÜ)

Zone K

Dankelshausen	(Scheden)
Hedemünden	(HMÜ)
Oberode	(HMÜ)
Wiershausen	(HMÜ)
Scheden	

Tarifzonenberechnung

Für die Tarifzonen B – K ist gem. § 9 ein Anfahrtentgelt zu berechnen.

Zone B: 7,00 €	Zone C: 12,00 €	Zone D: 16,00 €
Zone E: 19,00 €	Zone F: 24,00 €	Zone G: 28,00 €
Zone H: 32,00 €	Zone I: 36,00 €	Zone K: 40,00 €

Anlage 7

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen

Tarifzoneneinteilung für Hattorf am Harz

(Die Tabelle basiert auf den kürzesten Entfernungen Ortsmitte / Ortsmitte)

Zone A

Kerngebiet der Gemeinde Hattorf am Harz,
Elbingerode, Hörden am Harz, Wulften am Harz, Schwiegershausen

Zone B

Aschenhütte	(Herzberg a. H.)
Pöhlde	(Herzberg a. H.)
Düna	(OHA)
Mühlenberg	(Herzberg a. H.)
Uhrde	(OHA)
Bilshausen	
Gieboldehausen	
Dorste	(OHA)

Zone C

Wollershausen	
Scharzfeld	(Herzberg a. H.)
Lütgenhausen	(Rhumspringe)
Lonau	(Herzberg a. H.)
Bodensee	
Rüdershausen	
Rhumspringe	
Herzberg am Harz	

Zone D

Freiheit	(OHA)
Osterode am Harz	
Rollshausen	
Wollbrandshausen	
Lerbach	(OHA)
Pertershütte	(OHA)
Bernshausen	(Seeburg)
Renshausen	(Krebeck)
Hilkerode	(DUD)
Lasfelde	(OHA)
Obernfeld	
Förste	(OHA)
Nienstedt	(OHA)

Zone E

Germershausen	(Rollshausen)
Barbis	(Bad Lauterberg i. H.)
Katzenstein	(OHA)
Krebeck	
Bad Lauterberg im Harz	
Seeburg	
Sieber	(Herzberg a. H.)
Badenhausen	(Bad Grund (Harz))
Bartolfelde	(Bad Lauterberg i. H.)
Eisdorf	(Bad Grund (Harz))
Ebergötzen	
Langenhagen	(DUD)
Holzerode	(Ebergötzen)
Breitenberg	(DUD)
Mingerode	(DUD)
Marke	(OHA)
Willensen	(Bad Grund (Harz))
Esplingerode	(DUD)
Seulingen	
Brochhausen	(DUD)
Teichhütte	(Bad Grund (Harz))
Gittelde	(Bad Grund (Harz))
Windhausen	(Bad Grund (Harz))

Tarfberechnung:

Für die Tarifzonen B - E ist gem. § 9 ein Anfahrtentgelt zu berechnen.

Zone B: 7,00 €

Zone C: 12,00 €

Zone D: 16,00 €

Zone E: 19,00 €

Anlage 8

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen

Tarifzoneneinteilung für Herzberg am Harz

(Die Tabelle basiert auf den kürzesten Entfernungen Ortsmitte / Ortsmitte)

Zone A

Kerngebiet der Gemeinde Herzberg am Harz

Zone B

Elbingerode	
Hörden am Harz	
Lonau	(Herzberg a. H.)
Pöhlde	(Herzberg a. H.)
Scharzfeld	(Herzberg a. H.)
Düna	(OHA)

Zone C

Bad Lauterberg im Harz	
Barbis	(Bad Lauterberg i. H.)
Hattorf am Harz	
Rhumspringe	
Sieber	(Herzberg a. H.)

Zone D

Bartolfelde	(Bad Lauterberg i. H.)
Brochthausen	(DUD)
Freiheit	(OHA)
Gieboldehausen	
Hilkerode	(DUD)
Lütgenhausen	(Rhumspringe)
Osterode am Harz	
Rüdershausen	
Schwiegershausen	(OHA)
Uhrde	(OHA)
Wulften am Harz	
Wollershausen	

Tarifberechnung:

Für die Tarifzone B-D ist gem. § 9 ein Anfahrtentgelt zu berechnen.

Zone B: 7,00 €

Zone C: 12,00 €

Zone D: 16,00 €

Anlage 9

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen

Tarifzoneneinteilung für Bad Lauterberg im Harz

(Die Tabelle basiert auf den kürzesten Entfernungen Ortsmitte / Ortsmitte)

Zone A

Kerngebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Zone B

Barbis
Bartolfelde

(Bad Lauterberg i. H.)
(Bad Lauterberg i. H.)

Zone C

Bad Sachsa
Herzberg am Harz
Scharzfeld
Steina
Osterhagen

(Herzberg a. H.)
(Bad Sachsa)
(Bad Lauterberg i. H.)

Zone D

Lonau
Neuhof
Nüxci
Pöhlde
Sieber
Tettenborn
Walkenried
Wieda
Zorge

(Herzberg a. H.)
(Bad Sachsa)
(Bad Sachsa)
(Herzberg a. H.)
(Herzberg a. H.)
(Bad Sachsa)

(Walkenried)
(Walkenried)

Tarifberechnung:

Für die Tarifzone B-D ist gem. § 9 ein Anfahrtentgelt zu berechnen.

Zone B: 7,00 €

Zone C: 12,00 €

Zone D: 16,00 €

Anlage 10

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen

Tarifzoneneinteilung für Bad Sachsa

(Die Tabelle basiert auf den kürzesten Entfernungen Ortsmitte / Ortsmitte)

Zone A

Kerngebiet der Stadt Bad Sachsa

Zone B

Neuhof	(Bad Sachsa)
Nüxei	(Bad Sachsa)
Steina	(Bad Sachsa)
Tettenborn	(Bad Sachsa)
Walkenried	
Wieda	(Walkenried)

Zone C

Bad Lauterberg im Harz	
Bartolfele	(Bad Lauterberg i. H.)
Osterhagen	(Bad Lauterberg i. H.)
Zorge	(Walkenried)

Zone D

Barbis	(Bad Lauterberg i. H.)
Scharzfeld	(Herzberg a. H.)

Tarfberechnung:

Für die Tarifzone B-D ist gem. § 9 ein Anfahrtentgelt zu berechnen.

Zone B: 7,00 €

Zone C: 12,00 €

Zone D: 16,00 €

Anlage 11

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen

Tarifzoneneinteilung für Walkenried-Wieda

(Die Tabelle basiert auf den kürzesten Entfernungen Ortsmitte / Ortsmitte)

Zone A

Kerngebiet der Gemeinde Walkenried-Wieda

Zone B

Bad Sachsa
Zorge (Walkenried)

Zone C

Bad Lauterberg im Harz
Nüxei (Bad Sachsa)
Osterhagen (Bad Lauterberg i. H.)
Steina (Bad Sachsa)

Zone D

Barbis (Bad Lauterberg i. H.)
Bartolfelde (Bad Lauterberg i. H.)

Tariffberechnung:

Für die Tarifzone B-D ist gem. § 9 ein Anfahrtentgelt zu berechnen.

Zone B: 7,00 €

Zone C: 12,00 €

Zone D: 16,00 €

Anlage 12

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen

Tarifzoneneinteilung für Osterode am Harz

(Die Tabelle basiert auf den kürzesten Entfernungen Ortsmitte / Ortsmitte)

Zone A

Kerngebiet der Stadt Osterode am Harz einschl. Ührde

Zone B

Badenhausen	(Bad Grund (Harz))
Dorste	(OHA)
Düna	(OHA)
Eisdorf	(Bad Grund (Harz))
Förste	(OHA)
Hörden am Harz	
Nienstedt	(OHA)
Schwiegershausen	(OHA)
Windhausen	(Bad Grund (Harz))

Zone C

Bad Grund (Harz)	
Elbingerode	
Gittelde	(Bad Grund (Harz))
Hattorf am Harz	
Marke	(OHA)
Willensen	(Bad Grund (Harz))
Wulften am Harz	

Zone D

Herzberg am Harz	
Pöhle	(Herzberg a. H.)

Zone E

Bad Lauterberg im Harz	
Barbis	(Bad Lauterberg i. H.)
Scharzfeld	(Herzberg a. H.)
Gieboldehausen	
Rhumspringe	

Tarfberechnung:

Für die Tarifzonen B - E ist gem. § 9 ein Anfahrtentgelt zu berechnen.

Zone B: 7,00 €

Zone C: 12,00 €

Zone D: 16,00 €

Zone E: 19,00 €

Anlage 13

zur Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen

Tarifzoneneinteilung für Bad Grund (Harz)

(Die Tabelle basiert auf den kürzesten Entfernungen Ortsmitte / Ortsmitte)

Zone A

Kerngebiet der Stadt Bad Grund (Harz) einschl. Taubenborn und Laubhütte

Zone B

Windhausen	(Bad Grund (Harz))
Teichhütte	(Bad Grund (Harz))
Gittelde	(Bad Grund (Harz))
Badenhausen	(Bad Grund (Harz))

Zone C

Oberhütte	(Bad Grund (Harz))
Eisdorf	(Bad Grund (Harz))
Willensen	(Bad Grund (Harz))
Förste	(OHA)
Katzenstein	(OHA)
Lasfelde	(OHA)

Zone D

Petershütte	(OHA)
Osterode am Harz	
Lerbach	(OHA)
Ührde	(OHA)
Riefensbeek-Kamschlaken	

Tarfberechnung:

Für die Tarifzone B-D ist gem. § 9 ein Anfahrtentgelt zu berechnen.

Zone B: 7,00 €

Zone C: 12,00 €

Zone D: 16,00 €

I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags (Gästebeitragssatzung) vom 16.02.2017 beschlossen.

Artikel I Satzungsänderung

Die Gästebeitragssatzung 16.02.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Von erwachsenen Teilnehmern ab 18 Jahre an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen wird ein Geschäftsreisegästebeitrag erhoben. Von Geschäftsreisenden wird kein Jahresgästebeitrag erhoben.“

2. Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„Von Kindern und Jugendlichen ab 13 Jahre, die an Schulreisen, Klassenfahrten, Vereinsfahrten, Kinderfreizeiten, Jugendfreizeiten, Trainingslagern, Zeltlagern, Tagungen, Seminaren, Chorfreizeiten, Musikfreizeiten und vergleichbaren Veranstaltungen teilnehmen, wird ein Gästebeitrag nach § 5 Abs. 8 erhoben.“

3. § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Kinder bis einschließlich 12 Jahre,“

3. § 5 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

„Der Gästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Kind und Jugendlichen ab 13 Jahre für die in § 3 Abs. 4 genannten Personen, die ihre Unterkunft in Heimen, Schullandheimen, Jugendherbergen, Jugend- und Bildungshäusern, Begegnungsstätten, Gruppenferienhäusern, Campingplätzen und vergleichbaren Unterkünften nehmen

- a) im Gästegebiet I 0,45 €
- b) im Gästegebiet II 0,23 €.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieser I. Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bad Sachsa, den 14.12.2017



Dr. Hartmann
Bürgermeister

Seite 1 von 1

Hauptsatzung der Stadt Duderstadt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Duderstadt“.
- (2) Das Landesministerium hat ihr durch den Beschluss vom 13.07.1982 zum 01. Oktober 1982 die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde verliehen.
- (3) Die früheren Gemeinden Breitenberg, Brochthausen, Desingerode, Esplingerode, Fuhrbach, Gerblingerode, Hilkerode, Immingerode, Langenhagen, Mingerode, Nesselröden, Tiftlingerode, Werxhausen, Westerode und die Stadt Duderstadt sind in den Grenzen ihrer Gemarkungen Ortsteile. Sie führen ihren bisherigen Namen als Ortsteilbezeichnung weiter.
- (4) Abweichend von den Gemarkungen sind folgende Ortsteile durch Ortsteilgrenzen wie folgt festgelegt:
 - a) die in Anlage 1 schraffiert dargestellte Fläche der Gemarkung Duderstadt gehört zum Ortsteil Gerblingerode
 - b) die in Anlage 2 schraffiert dargestellten Flächen der Gemarkung Duderstadt gehören zum Ortsteil Tiftlingerode
 - c) die in Anlage 3 schraffiert dargestellte Fläche der Gemarkung Duderstadt gehört zum Ortsteil Westerode.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Rot übereinander zwei nach rechts schreitende, hersehende blaubewehrte goldene Löwen mit blauen Zungen.
- (2) Die Farben der Stadt sind blau-gelb. Die Flagge der Stadt zeigt das Stadtwappen auf einmal längs geteiltem Tuch in den Farben blau-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Duderstadt“.
- (4) In den Ortsteilen können bei feierlichen Anlässen auch die bisherigen Wappen und Flaggen gezeigt werden.
- (5) Eine Verwendung des Namens, des Wappens oder der Flagge der Stadt ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 50.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt,
- c) Verträge der Stadt i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortsräte

- (1) Die folgenden Ortsteile der Stadt Duderstadt bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat mit der dazu angegebenen Zahl von Mitgliedern

1. Breitenberg	9 Mitglieder	6. Gerblingerode	11 Mitglieder
2. Brochthausen/ Langenhagen	13 Mitglieder	7. Hilkerode	9 Mitglieder
3. Desingerode/Esplingerode/Werxhausen	13 Mitglieder	8. Immingerode	7 Mitglieder
4. Duderstadt	19 Mitglieder	9. Mingerode	11 Mitglieder
5. Fuhrbach	9 Mitglieder	10. Nesselröden	13 Mitglieder
		11. Tiftlingerode	9 Mitglieder
		12. Westerode	9 Mitglieder
- (2) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an. Als Ratsmitglied ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, deren/dessen Wahlbereich die gesamte Gemeinde bildet, in allen Ortsräten beratendes Mitglied.
- (3) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, wird den Ortsräten neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:
 - a) Seniorenbetreuung
- (4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang zur Verfügung gestellt.
- (5) Zusätzlich zu den Angelegenheiten in § 94 Abs. 1 NKomVG werden die Anhörungsrechte der Ortsräte wie folgt erweitert:
 - a) Bestellung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters sowie der Stellvertreter;
 - b) Betreuung der Freiwilligen Feuerwehren;
 - c) Veranstaltung von Märkten.

§ 5 Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeisterinnen und die Ortsbürgermeister erfüllen insbesondere die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
1. Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder von Fachbereichen der Stadtverwaltung;
 - 2.1 Beratung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bzw. der Fachbereichsleitungen in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft;
 - 2.2 vermittelnde Tätigkeit in allen Angelegenheiten, die an sie herangetragen werden, bzw. die sie selbst festgestellt haben und für welche die Stadtverwaltung sachlich und örtlich zuständig ist;
 3. Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen und Posteingängen in allen Verwaltungsangelegenheiten, ihre sofortige Weiterleitung an die Stadtverwaltung und die Ausführung der Bescheinigung der Anträge;
 4. Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z.B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.;
 5. die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde (z.B. Schul-, Sport-, Abwasser-, Wasserversorgungsanlagen, Kindergärten, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.);
 - 6.1 Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen;
 - 6.2 Durchführung von Sammlungen (u.a. Kriegsgräber und Müttergenesungswerk)
 7. Terminvereinbarung und Abrechnung der Entgelte für Mehrzweckhallen und Jugendräume;
 8. Bedienung und Überwachung der Aushangkästen;
 9. Hundesteuer
 - 9.1 Entgegennahme der An- und Abmeldungen;
 - 9.2 Hundezählungen;
 10. Verpachtung von Obstbäumen;
 11. Mitwirken bei Amtshilfeersuchen in der Sozialversicherung, Untersuchung von Arbeitsunfällen;
 12. Beglaubigung von Abschriften und Unterschriften;
 13. Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung bei selbst vorgenommenen Amtshandlungen (z.B. Beglaubigungen);
 14. Mitteilung über Fundsachen, Veranstaltungen mit Lustbarkeiten (Karussell, Schießbuden, Ausschank u.a.) bei Kirmes, Schützen- oder Sportfesten;
 15. Ermittlung von Gefahren, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden und die Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung;
 16. Auskunft über Müllabfuhr und Sperrmüll;

17. Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte verpflichtet ist. Hierzu gehört auch eine regelmäßige Berichterstattung über:
- 17.1 Straßenbeleuchtung
 - Ein- und Ausschaltzeiten
 - Störungen in der Beleuchtung;
 - 17.2 Straßen, Wege, Plätze
 - Straßenaufbrüche durch Unternehmen oder Anlieger,
 - Schäden an Gehwegen, Park- und Fahrstreifen;
 - 17.3 Städtische Grundstücke;
 - 17.4 Straßenreinigung (einschl. Streudienst)
 - im Bereich städtischer Grundstücke,
 - bei sonstigen Grundstücken
 - u.a.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister wird in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen, wenn sie oder er Hilfsfunktionen erfüllt.
- (3) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ganz oder teilweise ablehnen. In diesem Fall kann auch eine ehrenamtlich tätige Dritte/ ein ehrenamtlich tätiger Dritter als Ortsbeauftragte/r in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden, wenn sie oder er diese Hilfsfunktionen erfüllt.

§ 6 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Duderstadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 oder 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Duderstadt nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz werden im „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachungen wird nachrichtlich in der Tageszeitung „Eichsfelder Tageblatt“ hingewiesen.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang vollzogen.
Der Aushang wird im Bekanntmachungskasten am Stadthaus, Worbiser Straße 9, vorgenommen. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer der nach den Absätzen 1 und 2 bekannt zu machenden Angelegenheit, kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. In der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen und öffentlichen Bekanntmachungen ist auf die Dauer und den Ort der Auslegung hinzuweisen (Ersatzverkündung). Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen ist im textlichen Teil der Verkündung grob zu umschreiben.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Sitzungen des Rates sind durch Aushang bekannt zu machen. Außerdem ist auf die Sitzungen in der Tageszeitung „Eichsfelder Tageblatt“ nachrichtlich hinzuweisen.
Für öffentliche Ausschuss- und Ortsratssitzungen gilt dies entsprechend.

- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden grundsätzlich durch Aushang veröffentlicht.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 4 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

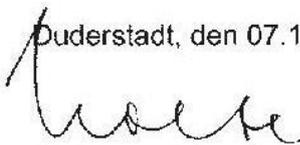
§ 10 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates, den Beschäftigten der Stadt Duderstadt sowie der Einwohnerinnen und Einwohner sind in öffentlichen Sitzungen grundsätzlich nicht zulässig. Über eine Ausnahme entscheidet die oder der Ratsvorsitzende zu Beginn der Sitzung. Unbenommen davon können Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Beschäftigten der Stadt Duderstadt verlangen, dass ihr Redebeitrag oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist der oder dem Ratsvorsitzenden anzuzeigen und im Protokoll zu dokumentieren. Für die Durchsetzung des Aufnahmeverbotes trägt die oder der Vorsitzende im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt Sorge.
- (2) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

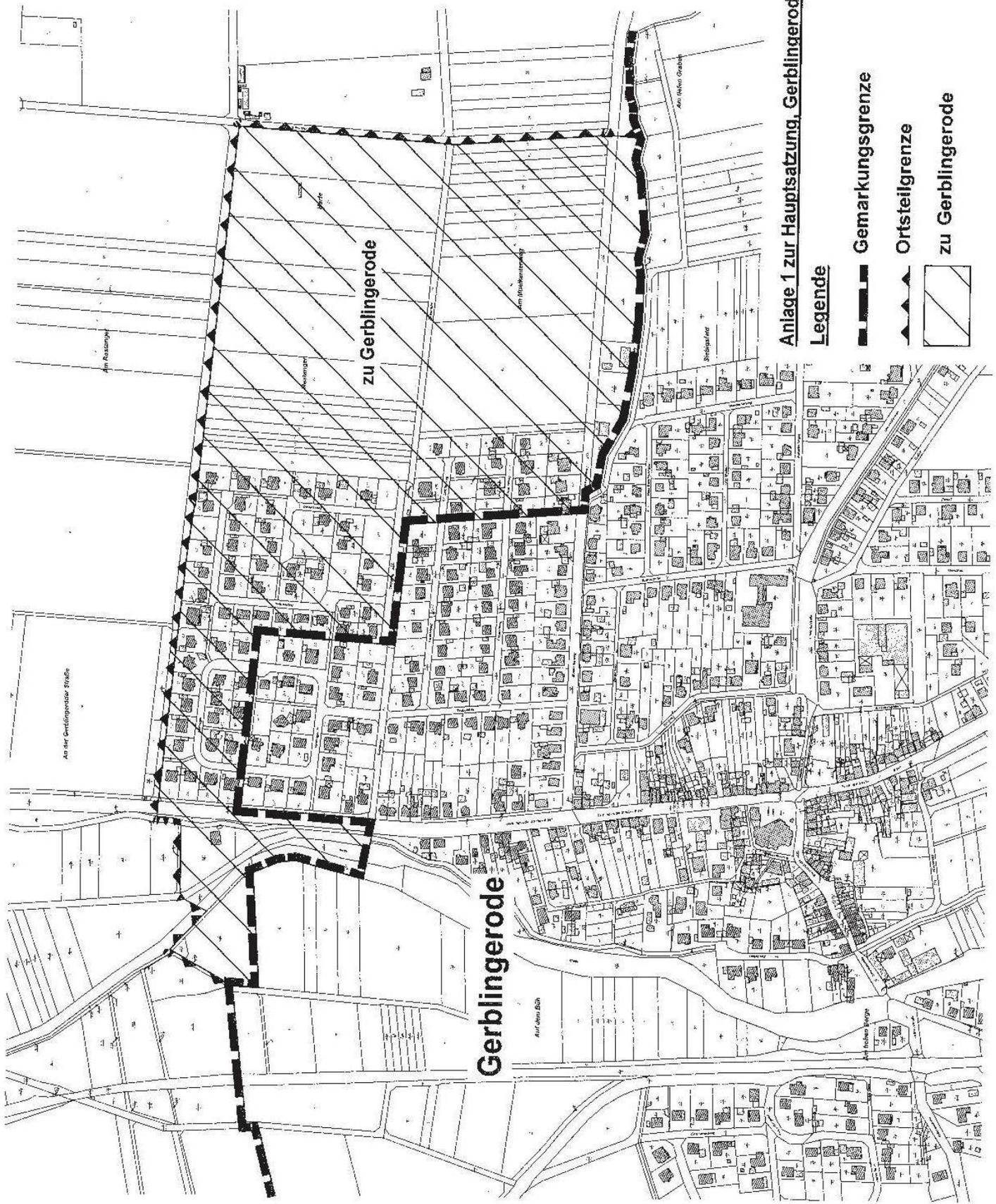
Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Duderstadt vom 05.11.2001 außer Kraft.

Duderstadt, den 07.12.2017

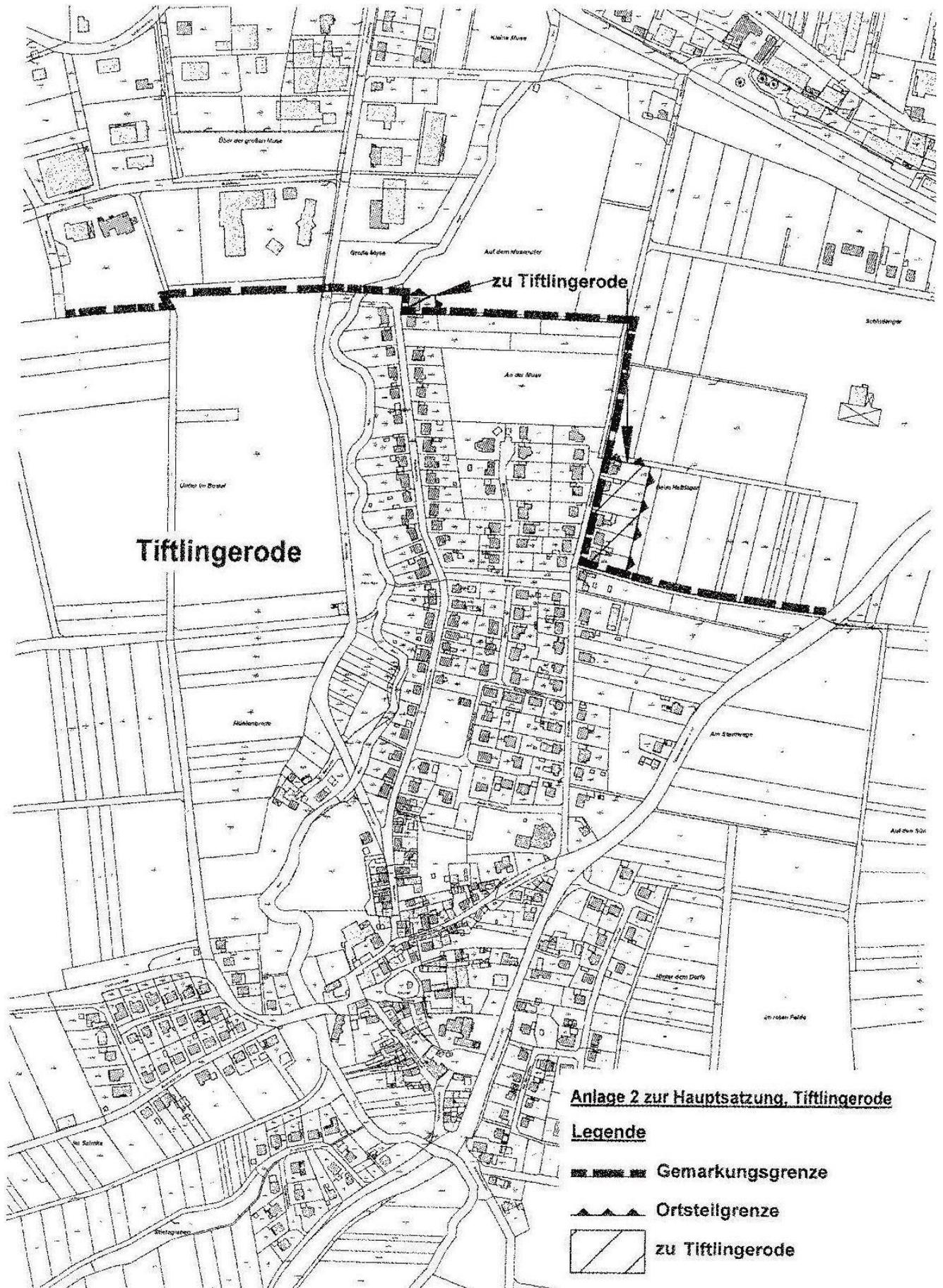


Wolfgang Nolte
Bürgermeister





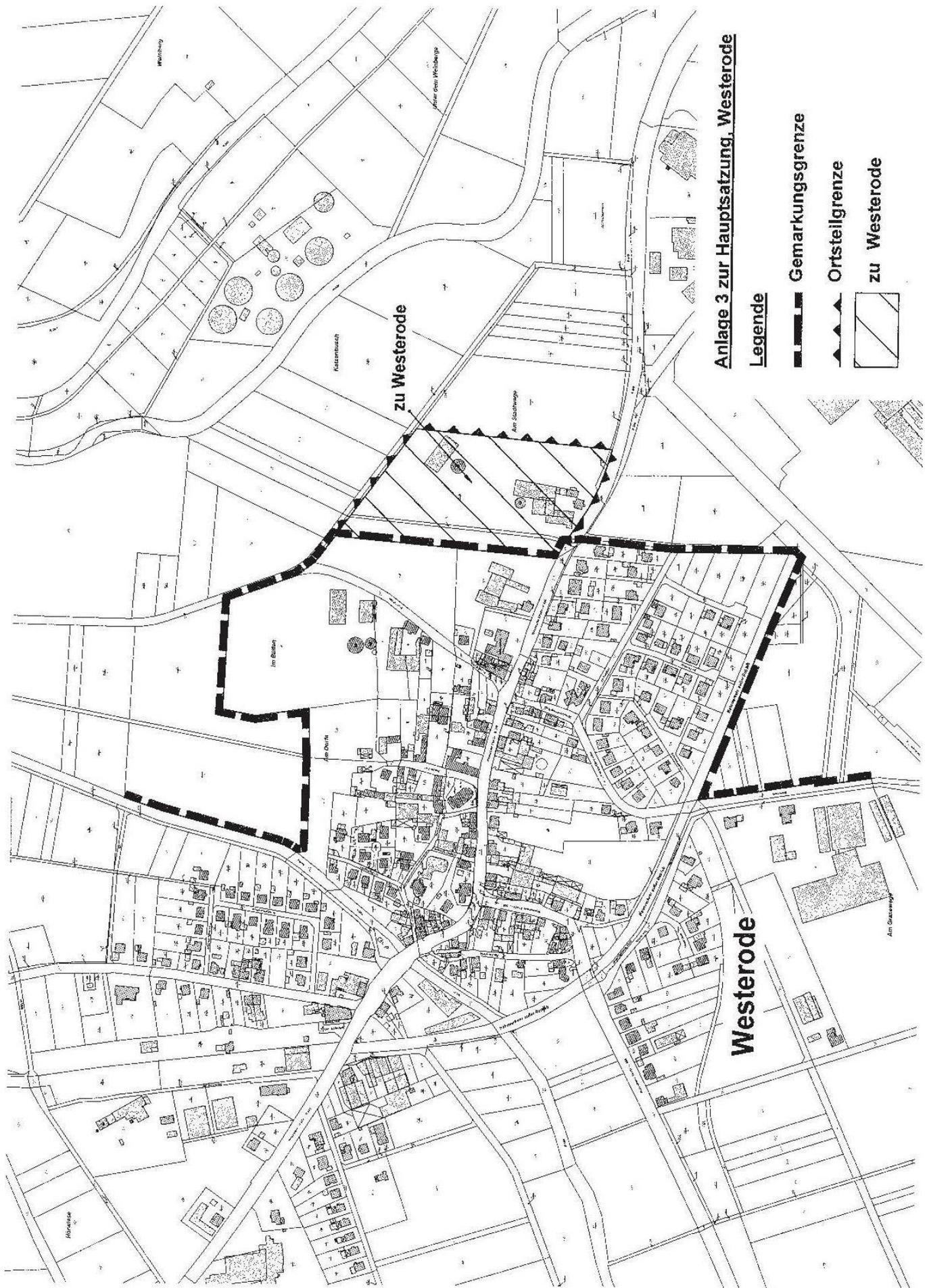
Anlage 1 zur Hauptsatzung, Gerblingerode



Anlage 2 zur Hauptsatzung, Tiftlingerode

Legende

- Gemarkungsgrenze
- Ortsteilgrenze
- zu Tiftlingerode



Anlage 3 zur Hauptsatzung, Westerode

Legende

-  Gemarkungsgrenze
-  Ortsteilgrenze zu Westerode
-  Westerode

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2017
--

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Ebergötzen in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.991.200	163.200	800	2.153.600
ordentliche Aufwendungen	2.040.900	113.900	46.000	2.109.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.894.600	163.200	800	2.057.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.894.600	38.300	46.000	1.886.900
Einzahlungen aus Investitionen	24.500	0	0	24.500
Auszahlungen für Investitionen	40.200	77.500	0	117.700
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeiten	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeiten	111.200	700	0	111.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.919.100	163.200	800	2.081.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.046.000	115.500	46.000	2.116.500

4

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

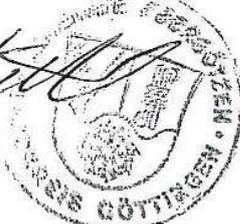
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Bestimmungen hinsichtlich der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 GemHKVO werden nicht verändert.

Ebergötzen, 29.11.2017


(Detlef Jürgeleit)
Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen liegt in der Zeit vom 11.01.2018 bis einschließlich 22.01.2018 beim der Gemeinde Ebergötzen, Bergstraße 18, 37136 Ebergötzen zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2010 der Samtgemeinde Hattorf am Harz** und
des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz hat in seiner Sitzung vom 14.12.2017 über die
Jahresrechnung beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 der Samtgemeinde Hattorf am Harz liegt in der Zeit

vom 02.01.2018 bis 12.01.2018

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am
Harz, Zimmer E 10 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme
aus.

Hattorf am Harz, den 22.12.2017

gez. Hellwig
Samtgemeindebürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Hörden am Harz und des
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Gemeinde Hörden am Harz hat in seiner Sitzung vom 13.12.2017 über die
Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Hörden am Harz liegt in der Zeit

vom 02.01.2018 bis 12.01.2018

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am
Harz, Zimmer E 10 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme
aus.

Hattorf am Harz, den 22.12.2017

gez. Hellwig
Gemeindedirektor

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Osterode am Harz und der Gemeinde Walkenried

über die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Gemeinde Walkenried durch die Stadt Osterode am Harz

Die Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, vertreten durch den Bürgermeister und die Gemeinde Walkenried, Bahnhofstr. 17, 37445 Walkenried, vertreten durch den Bürgermeister, schließen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 sowie § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der gültigen Fassung folgende Vereinbarung als öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

§ 1

Beteiligte und Aufgabe

Gemäß § 5 Absatz 1 NKomZG überträgt die Gemeinde Walkenried ab dem 01.01.2018 die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit auf die Stadt Osterode am Harz.

Die Bestellung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Gemeinde Walkenried erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Walkenried auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Osterode am Harz.

§ 2

Umfang der Aufgaben

- (1) Die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit richtet sich nach § 6 des Gesetzes für Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Die Vertragspartner gehen derzeit von einem durchschnittlichen Stundenumfang pro Monat in Höhe von 2,0 Std. aus.
- (2) Die Stadt Osterode am Harz sichert zu, dass die oder der bestellte Bedienstete die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzt und durch die Bestellung keinem Interessenkonflikt mit anderen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt ist.
- (3) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Osterode am Harz aus.

§ 3

Kostenerstattung

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit durch die Stadt Osterode am Harz erstattet die Gemeinde Walkenried einen finanziellen Ausgleich in Höhe des individuellen Stundenentgelts (Gesamtpersonalkosten). Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich geleisteten Einsatzstunden zum 01.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

- (2) Die notwendigen Reisekosten, die im Rahmen der Durchführung der Aufgaben einschließlich der Wegstrecken von der Stadt Osterode am Harz zur Gemeinde Walkenried anfallen, sind nach BRKG zu erstatten.
- (3) Fortbildungskosten im Zusammenhang mit der vereinbarungsgemäßen Tätigkeit sind entsprechend der Einsatzzeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Stadt Osterode am Harz im Verhältnis zu der Einsatzzeit bei der Gemeinde Walkenried zu erstatten.
- (4) Anstelle einer Sachkostenerstattung stellt die Gemeinde Walkenried eine angemessene Sachausstattung zur Verfügung.
- (5) Die Kostenerstattung für die vereinbarte Leistung ist ohne Umsatzsteuer vereinbart. Sollte sich für die von der Stadt Osterode am Harz erbrachte Leistung eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich die Gemeinde Walkenried, diese, ggfs. auch rückwirkend, zusätzlich zu zahlen.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

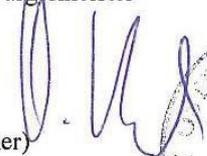
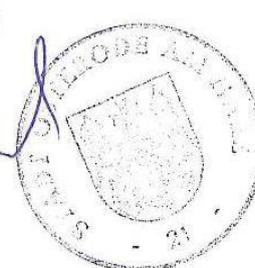
- (1) Die Vereinbarung wird auf Dauer abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann während der Laufzeit zum Jahresende mit 6-monatiger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen der beteiligten Kommunen aufgelöst werden.
- (4) Die Kündigung, Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Vertragspartner, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Osterode am Harz, den 7.12.17

Stadt Osterode am Harz
Der Bürgermeister

(Becker)  

Walkenried, den 29.11.2017

Gemeinde Walkenried
Der Bürgermeister

(Haberlandt)  

6. SATZUNG

zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 16.12.2011

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48), des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 16.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Seite 746) beschlossen:

Artikel I

1. § 11 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt für die

- | | |
|--|--------------|
| a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung | 2,92 €/cbm |
| b) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung | 0,12 €/qm |
| c) dezentrale Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen) | 122,48 €/cbm |
| d) dezentrale Abwasserbeseitigung (abflusslose Sammelgruben) | 180,88 €/cbm |

2. § 14 „Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld“ erhält folgende Fassung:

- (1) Erhebungszeitraum für die zentrale Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr ist die Ableseperiode. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ende der Ableseperiode.

Entsteht oder endet die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Anlauf der Ableseperiode bzw. der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch / die durchschnittliche Abwassermenge / die durchschnittliche Bemessungsfläche je Tag bezogen auf die Ableseperiode.

- (2) Als Erhebungszeitraum für die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt das Kalenderjahr, in dem die Beseitigung der Abwässer und des Fäkalschlamm vorgenommen wird. Die Gebührenschuld entsteht mit erfolgter Anlieferung des häuslichen Abwassers bzw. des Fäkalschlamm durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen im Klärwerk.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Osterode am Harz, den 15. Dezember 2017

Der Bürgermeister

(Becker)



Gebührensatzung der Stadt Osterode am Harz für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBI. 2017, 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBI. 2017, 48) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Osterode am Harz führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung vom 27.10.2017 und der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung vom 27.10.2017 in der Stadt Osterode am Harz in der jeweils gültigen Fassung durch, soweit sie nicht auf die Anwohner übertragen worden ist.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der vorderen Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45° verlaufen.
- (6) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel-

und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz -in der jeweils gültigen Fassung- an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Frontlänge des Grundstücks und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis.
- (2) Bei Anliegergrundstücken sind zur Ermittlung des Berechnungsfaktors Frontlänge die Grundstücksseiten -auf volle Meter abgerundet- zu berücksichtigen, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Bei Grundstücken, die nicht mit der vollen Länge einer Grundstücksseite an der zu reinigenden Straße anliegen, werden zusätzlich auch Längen für nicht an der Straße anliegende Teile der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Hinterliegergrundstücken errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist.
- (4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.
- (5) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (6) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.

- (7) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Fronten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich.
- (8) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt Osterode am Harz.
- (9) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität in folgende Reinigungsklassen bzw. Winterdienstklassen eingeteilt:

Sommerreinigung:

- Reinigungsklasse R 1
2 x wöchentliche Reinigung durch die Stadt
- Reinigungsklasse R 2
1 x wöchentliche Reinigung durch die Stadt

Winterdienst

- Winterdienst W ¹
Winterdienst durch die Stadt

§ 5
Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in

Reinigungsklasse R 1	6,23 €
Reinigungsklasse R 2	3,11 €
Winterdienst W	0,82 €.

§ 6
Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die Stadt Osterode am Harz aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

¹ Mehrere Winterdienstklassen müssen nur dann eingeführt werden, wenn die Gemeinde den Winterdienst in der Regel nicht innerhalb eines Tages mit den ihr zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mitteln erfüllen kann (vgl. VG Hannover, Urt. v. 20.04.2015 - 1 A 6676/12, bestätigt durch OVG Lüneburg, Beschl. v. 31.03.2016 - 9 LA 191/15). Da die Stadt Osterode am Harz die gleichmäßige Versorgung aller Straßen beabsichtigt und auch regelmäßig erreicht, ist eine Winterdienstklasse ausreichend.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt Osterode am Harz ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Osterode am Harz entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschild, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschild entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und dessen Kontaktdaten; Grundstücksbezeichnung, nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) im Wege automatisierter Abrufverfahren durch die Stadt Osterode am Harz zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-,

Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Osterode am Harz für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 02.12.2016 außer Kraft.

Osterode am Harz, den 15.12.2017

Der Bürgermeister

(Becker)





STADT OSTERODE AM HARZ

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Salzenberg West“ Ortschaft Förste, der Stadt Osterode am Harz

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 07. 11. 2017 beschlossen, den Bebauungsplanes Nr. 22 „Salzenberg West“, Ortschaft Förste, der Stadt Osterode am Harz im vereinfachten Verfahren gem. § 13 (1) BauGB durchzuführen. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Der Planbereich des vorgenannten Bauleitplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 „Salzenberg West“, Ortschaft Förste der Stadt Osterode am Harz liegt mit Begründung gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 02. Januar 2018 bis einschließlich 03. Februar 2018

im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus. Während dieser Zeit können an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr, der Bebauungsplanentwurf und die Begründung eingesehen werden.

Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 (3) BauGB abgesehen.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 03. Februar 2018 bei der Stadt Osterode am Harz abgegeben werden.

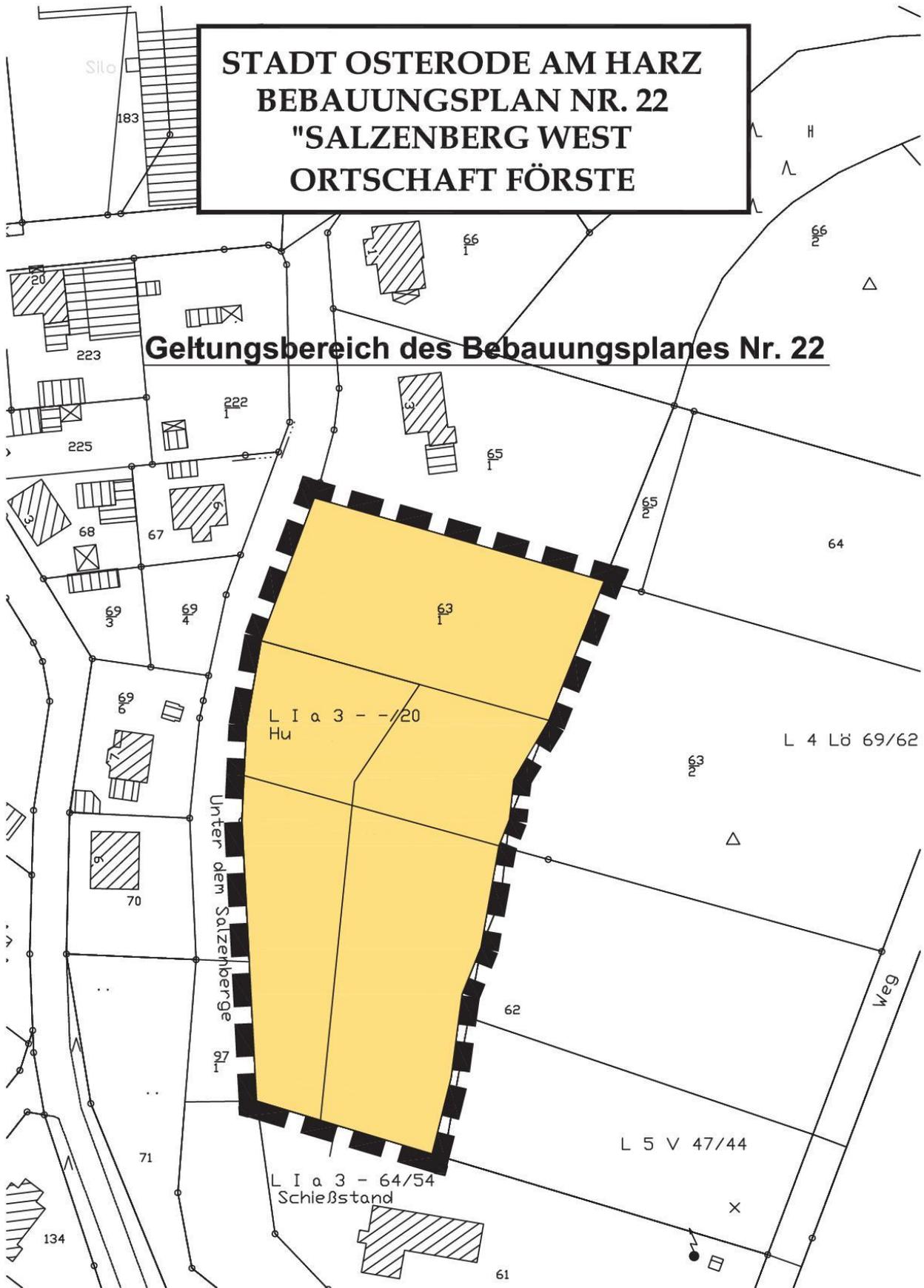
Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.osterode.de/salzenbergwest sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> ab dem 02. Januar 2018 abrufbar.

Osterode am Harz, 14. Dezember 2017

(gez. Klaus Becker)
Bürgermeister

**STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 22
"SALZENBERG WEST
ORTSCHAFT FÖRSTE"**

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22





Stadt Osterode am Harz

Osterode am Harz, 18.12.2017

Öffentliche Zustellung

Die Stadt Osterode am Harz stellt hiermit nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) folgende Dokumente für die Firma BST Bau GmbH, Westpreußenstr. 2, 37520 Osterode am Harz an den Geschäftsführer Petre Raducanu, letzte bekannte Anschrift Weseler Str. 64, 47169 Duisburg, zu.

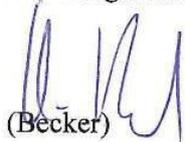
- Bescheid vom 13. Dezember 2017
- Bescheid vom 18. Dezember 2017

Kassenzeichen: 130223-1000-001

Berechtigte können die Bescheide innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.01 einsehen bzw. abholen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gelten die oben genannten Bescheide als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der öffentlichen Zustellung der Bescheide können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister


(Becker)

Satzung
**Über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) für straßenbau-
liche Maßnahmen in der Gemeinde Scheden**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Scheden in seiner Sitzung am 12. 12. 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- 1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Scheden – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- 2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 Nds. Straßengesetz).
- 3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- 4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche/Flächen;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden
 - b) Rad- und Gehwegen
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) niveaugleichen Mischflächen

- e) Beleuchtungseinrichtungen
 - f) Rinnen- und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen
 - g) Böschungen
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
 6. der Fremdfinanzierung
 7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
 9. Für die vom Personal der Gemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk – und Dienstleistungen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- 1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- 2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- 1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Anteil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.
- 2) Der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragspflichtigen Aufwand beträgt:
 1. **bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigten Wohnstraßen), die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen** 75 v. H.
 2. **bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigten Wohnstraßen), die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen** 60 v.H.
 3. **bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr**
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 v. H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v. H.
 - d) für Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.

- e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.
- 4. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen**
- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.
- b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.
- c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v. H.
- d) für Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.
- 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStr.G, die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen** 75 v. H.
- 6. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStr. G, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen** 60 v. H.
- 7. bei Fußgängerzonen** 70 v. H.
- 3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- 4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbaufaufwands

- 1) Der umlagefähige Ausbaufaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- 2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- 3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchst. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- 4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
- 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 - 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- 1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Sakralbauten und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- 2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25
- 3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 - 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. A) – c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchst. a) bzw. Buchst. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. Buchst. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. Buchst. c);
3. Für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5) wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- 4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- 1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- 1. Aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
 - 2. Im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167,
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333,
cc) Gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.)	1,0,

Was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden,

- | | | |
|-----|--|------|
| b) | sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) | 0,5, |
| c) | auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a), | 1,0 |
| d) | sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. b), | 1,0 |
| e) | auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt Buchst. a), | 1,5 |
| f) | sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a), | 1,5 |
| g) | sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen | |
| aa) | mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, | 1,5 |
| bb) | mit sonstigen Baulichkeiten, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss | 1,0 |
| cc) | ohne Bebauung | 1,0 |
- 2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1

§ 8

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege,

6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- 2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- 3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- 4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11

Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 2) Der Betrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Ablösung

- 1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- 2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von 3 1 entstehende Ausbauraufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- 3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Scheden vom 9. 12. 2004 außer Kraft.

Scheden, den 15. 12. 2017



Ingrid Rüngeling
Bürgermeisterin



Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattung und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Walkenried
(Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), der § 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung vom 21.12.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

(1) In dem Entsorgungsgebiet der Gemeinde Walkenried wird die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung als jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

betrieben.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge)
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen (Schmutzwassergebühren)
- c) Grundgebühren für die Bereitstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen (Grundgebühren)

Abschnitt II

§ 2
Grundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf eine andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn
- a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie, ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen worden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4
Beitragsmaßstab
- Schmutzwasser -

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche angesetzt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m – bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m - Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinaus reichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,

e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche,

f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) o genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.

g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15.

In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dargestellt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt,

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschoszahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl bzw. die höchst zulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen gerundet,

c) bei Grundstücken auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

d) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,

e) soweit kein Bebauungsplan besteht

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse

bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),

f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Wert nach a) oder b).

g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.

(4) Auf Grundstücke im Bereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz sind, wenn für sie die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über geplante Gebiete, und wenn für sie keine Vollgeschoszahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt beim

Schmutzwasser 6,83 €/m²

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Anschlusskanals.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dass gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragsatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Schmutzwassergebühr

§ 11

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme und Bereitstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen werden Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühren) und Grundgebühren in Bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12

Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen je Grundstücksanschluss erhoben.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt und durch Wassermessermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z.B. die Nutzung von Regen- und Brunnenwasser) und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Wassermenge unter Zugrundlegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2b hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 15.12. eines j. J. anzuzeigen. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sie diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag des Gebührenzahlers bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt werden. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb zweier Monate bei der Gemeinde Walkenried, einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2-4 sinngemäß. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten

§ 13 Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 5,54 € je m³.
- (2) Die Grundgebühr beträgt 12,50 € je Monat und Grundstücksanschluss.
- (3) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem das Grundstück erstmals angeschlossen oder endgültig abgetrennt wird, als voller Monat gerechnet.

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonates auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15 Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder dieser Anlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 16 Erhebungszeitraum – Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist die 12- monatige Ableseperiode, für die die Schmutzwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen ermittelt wird. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ende der Ableseperiode.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode bzw. der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum, an dessen Ende die Gebührenschuld steht.

§ 17
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Gebühren sind monatliche Abschlagszahlungen jeweils zur Monatsmitte des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres und der anteiligen Grundgebühr festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch den Bescheid vorzunehmenden Endabrechnungen werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig, soweit im Bescheid kein späterer Termin genannt wird. Überzahlungen werden verrechnet.

Abschnitt IV

§ 19
Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabenerforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem Erforderlichen Umfang Hilfe zu leisten.

§ 20
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den §§ 19 und 20 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 22 Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1 NDSG i.V.m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung durch die Gemeinde Walkenried zulässig. Die Gemeinde Walkenried darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2013 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2015 außer Kraft.

Walkenried, den 21. Dezember 2017

Gemeinde Walkenried

Dieter Haberlandt
Bürgermeister

**Satzung
über die Erhebung eines Gästebeitrages
in der Gemeinde Walkenried
(Gästebeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung vom 21.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Walkenried ist für den Teilbereich der Ortslage Zorge als Luftkurort staatlich anerkannt.
Die Gemeinde Walkenried erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zum Zwecke des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen (Fremdenverkehrsveranstaltungen) einen Gästebeitrag. Sie kann sich dabei Dritter bedienen. Zum Aufwand rechnen auch die Kosten die einem Dritten entstehen, die die Gemeinde Walkenried aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, diesem zu erstatten hat.
Das Erhebungsgebiet erstreckt sich vollständig auf das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses einschließlich der Möglichkeit der Inanspruchnahme der gästebeitragsfinanzierten Einrichtungen und Veranstaltungen durch ihre Einwohner und durch Personen, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden oder sich sonst im Erhebungsgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben und ohne eine Unterkunft zu nehmen, einen Anteil von 25 v.H. des Gesamtaufwandes. Der so geminderte Aufwand soll zu 15 % aus sonstigen Entgelten und zu 85 % aus Gästebeiträgen gedeckt werden.
- (3) Die GLC Glücksburg Consulting AG (GLC), Albert-Einstein-Ring 5, 22763 Hamburg (beauftragte Stelle) ist ermächtigt, die Berechnungsgrundlagen des Gästebeitrages zu ermitteln, die Gästebeiträge zu berechnen, die Rechnungen auszufertigen und zu versenden.

**§ 2
Beitragspflichtige**

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder zum Besuch von Fremdenverkehrsveranstaltungen geboten wird. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die Personen, die sich nur zur Berufsausübung in der Gemeinde aufhalten.
- (2) Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Beitragspflichtig ist auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Besitzer, Mieter oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohneinheit ist, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben (Zweitwohnungsinhaber). Dies gilt insbesondere auch für ein Zweithaus, Sommerhaus, Dauernutzer von

Camping- und Wohnmobilplätzen.

- (4) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend genutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung liegt. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben im Sinne des Einkommensteuerrechts, ist die Hauptwohnung diejenige Wohnung, die die Ehegatten bzw. Familienangehörigen gemeinsam überwiegend nutzen.

§ 3

Arten des Gästebeitrages und Beitragshöhen

- (1) Der Gästebeitrag wird als Tagesgästebeitrag oder als Jahresgästebeitrag erhoben.
- (2) Der Tagesgästebeitrag ist von den Beitragspflichtigen zu entrichten die im Erhebungsgebiet vorübergehend Unterkunft nehmen und auf die nicht Abs. 4 anzuwenden ist. Er wird nach der Zahl der Übernachtungen bemessen.

Der Tagesgästebeitrag beträgt je Übernachtung einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

1. für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres
1,00 Euro,

2. für das erste Kind einer Familie und jedes Kind, das nicht von Familienangehörigen begleitet wird, vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
0,50 Euro.

- (3) Die Beitragspflichtigen können an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages einen Jahresgästebeitrag nach Abs. 4 zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. Die Bemessung des Jahresgästebeitrages wird mit 30 Aufenthaltstagen pauschaliert.
- (4) Der Jahresgästebeitrag ist von Zweitwohnungsinhabern und Dauerbenutzern von Camping und Wohnmobilplätzen (das sind solche, die ein Nutzungsrecht an einem Stellplatz für die Dauer von mindestens 30 zusammenhängenden Tagen erworben haben) sowie ihren Familienangehörigen, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer, zu entrichten, es sei denn, sie halten sich während des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) nachweislich nicht im Erhebungsgebiet auf. Die Pflicht zur Entrichtung des Jahresgästebeitrags entfällt, wenn das Nutzungsrecht für die Zweitwohnung oder für die Dauerbenutzung eines Camping- und Wohnmobilplatzes später als am 30.09. eines Kalenderjahres begründet wird. Die Pflicht zur Zahlung von Tagesgästebeiträgen bleibt in diesen Fällen unberührt. Mit der Zahlung des Jahresgästebeitrags wird die Beitragspflicht ohne Rücksicht auf die Zahl der Übernachtungen im Erhebungsgebiet für das gesamte Kalenderjahr erfüllt.

Der Jahresgästebeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

1. für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres 30,00 Euro,

2. für das erste Kind einer Familie vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
15,00 Euro.

§ 4 Befreiungen

- (1) Vom Gästebeitrag sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
 2. jede 4. und jede weitere Person einer Familie
 3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger, Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen.
- (2) Vom Gästebeitrag werden auf Antrag befreit:
1. Personen mit amtlichem Schwerbehindertenausweis, deren Grad der Behinderung (GdB) 100 v. H. beträgt.
 2. Begleitpersonen von Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 v. H., wenn die Notwendigkeit der ständigen Begleitung auf dem Ausweis durch das Merkzeichen „B“ nachgewiesen ist.
- (3) Als Familienangehörige im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die dem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen, sowie Personen, die in einer Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben und die ihrem gemeinsamen Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrags sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 5 Erhebungszeitraum, Beitragspflicht und Beitragsschuld

- (1) Hinsichtlich des Tagesgästebeitrages entstehen Beitragspflicht und –schuld mit der Ankunft im Erhebungsgebiet für die gesamte Aufenthaltsdauer (Erhebungszeitraum).
- (2) Hinsichtlich des Jahreskurbeitrags entstehen Beitragspflicht und Beitragsschuld am 1. Januar eines jeden Jahres, wenn das Nutzungsrecht zu diesem Zeitpunkt besteht, im Übrigen mit Begründung des Nutzungsrechts im Sinne von § 2 Abs. 4. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Kalenderjahres, an dessen Beginn die Beitragsschuld entsteht. Die Jahreskurbeitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsrecht endet.

§ 6 Beitragserhebung, Fälligkeit und Gästekarte

- (1) Für den Gästebeitrag besteht eine Bringschuld. Der Tagesgästebeitrag ist beim Wohnungsgeber, Verwalter oder Beauftragten, ansonsten bei der Tourist Information der Gemeinde Walkenried in Sorge, spätestens am Tage nach Ankunft im Erhebungsgebiet für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im Rahmen der Anmeldung zu entrichten.
Die Anmeldung der Gästebeitragspflichtigen sowie die Berechnung und Festsetzung des Gästebeitrags erfolgen über das elektronische Melde- und Gästekartenverfahren oder einen registrierten,

fortlaufend nummerierten Meldescheinblock. Der Zugang zum elektronischen Melde- und Gästekartenverfahren und die Ausgabe der amtlichen Meldescheine erfolgt durch die Tourist-Information der Gemeinde Walkenried in Zorge.

- (2) Für die Anmeldung sowie die Berechnung und Einziehung des Gästebeitrages sind vom Gästebeitragspflichtigen folgende Angaben zu erteilen:

- Familienname, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift der Hauptwohnung
- Angaben zu den Familienangehörigen
- An- und Abreisetag
- Befreiungsgründe (soweit welche vorliegen)

Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte an die Beitragspflichtigen ausgegeben.

- (3) Ist der Gästebeitragspflichtige selbst Wohnungsinhaber, hat er den Tagesgästebeitrag, soweit er zu seiner Zahlung verpflichtet ist, bei der Tourist-Info Zorge zu entrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- (4) Die Jahrgästebeitragspflichtigen haben der Gemeinde Walkenried folgende Angaben zu erteilen:

- Familienname, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift der Hauptwohnung
- Familienstand
- Angaben zu den Familienangehörigen
- Befreiungsgründe (soweit welche vorliegen)

- (5) Der Jahrgästebeitrag wird durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Gem. § 13 Abs. 2 NKAG kann der Heranziehungsbescheid bestimmen, dass er auch für künftige Jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag nicht ändern. In diesen Fällen ist der Jahrgästebeitrag jeweils am 2. Januar des Erhebungsjahres fällig.

- (6) Als Nachweis zur Erfüllung der Gästebeitragspflicht werden Gästekarten ausgegeben, die mit anderen Zahlungsnachweisen verbunden sein können. Sie sind nicht übertragbar und bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder beim Besuch von Fremdenverkehrsveranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Tagesgästekarte enthält Vor- und Familiennamen, Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen, die Jahrgästekarte das Jahr der Gültigkeit, den Vor- und Familiennamen, und die Anschrift der Hauptwohnung des Beitragspflichtigen. Für verloren gegangene Tages- und Jahrgästekarten können Ersatzgästekarten ausgestellt werden.

- (7) Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldevordrucke haftet der Wohnungsgeber. Für einen nicht zur Abrechnung vorgelegten oder nicht zurückgegebenen Meldevordruck werden 25,00 Euro berechnet.

- (8) Erfolgt die Einziehung des Gästebeitrages gem. § 7, so erhält der Wohnungsgeber eine Beitragsanforderung auf der Basis der abgegebenen Meldevordrucke. Der sich hieraus ergebende Gästebeitrag ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Beitragsanforderung abzuführen.

§ 7

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet
- andere Personen beherbergen
 - anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen
oder
 - einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Boots-
liegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen,

sind verpflichtet:

1. den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen der Tourist-Info der Gemeinde Walkenried in Sorge am nächsten Werktag nach deren Ankunft zu melden, den Gästebeitrag einzuziehen und binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Beitragsanforderung abzuliefern. Für die Anmeldung sind die zur Verfügung gestellten Meldevordrucke als Durchschreibesatz zu verwenden, welche die zur Feststellung und Erhebung des Gästebeitrages erforderlichen Angaben enthalten.

Die erste Ausfertigung ist als Anmeldung bestimmt, die zweite Ausfertigung verbleibt beim Vermieter, die dritte Ausfertigung ist die Gästekarte und ist dem Gästebeitragspflichtigen vom Vermieter auszuhändigen.

Diese Meldevordrucke werden von der Tourist-Info der Gemeinde Walkenried in Sorge den Meldepflichtigen auf Anforderung zur Verfügung gestellt und gegen Quittung ausgehändigt.

Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, jedem Gästebeitragspflichtigen unmittelbar nach Ankunft eine Gästekarte auszuhändigen und den für die Abrechnung vorgesehenen Meldevordruck spätestens am nächsten Werktag der Tourist-Info der Gemeinde Walkenried in Sorge vorzulegen. Die Durchschriften der Meldevordrucke nach dieser Satzung sind zur Kontrolle durch die Gemeinde Walkenried vier Jahre lang vom Meldepflichtigen (Wohnungsgeber) aufzubewahren.

2. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste - auch die lt. § 4 Abs. (1) 1 und 2 sowie Abs. (2) von der Beitragspflicht befreit sind - am Tag der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, Ankunfts- und Abreisetag einzutragen sind. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die beim Vermieter verbleibende Ausfertigung des Meldevordrucks vollständig und in zeitlicher Reihenfolge fortlaufend abgeheftet und aufbewahrt wird.

3. auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Walkenried das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrags erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

4. diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.

5. Ersatzgästekarten für aufgenommene Gäste auszustellen.

- (2) Die Regelungen nach Abs. 1 gelten entsprechend für das elektronische Melde- und Gästekartenverfahren für die Anmeldung der Gästebeitragspflichtigen sowie die Berechnung und Festsetzung des Gästebeitrages durch den Wohnungsgeber.

Wohnungsgeber ohne eigenen Meldescheinblock und ohne elektronischen Zugang zum Melde- und Gästekartenverfahren haben die Gäste auf die Melde- und Gästebeitragspflicht hinzuweisen sowie die Anmeldung der Gäste und Zahlung des Gästebeitrages in der Tourist-Information zu überwachen. Als Nachweis sind die in der Tourist-Information ausgegeben „Meldescheine für Beherbergungsstätten“ vom Gast dem Wohnungsgeber vorzulegen und von diesem als Gästeverzeichnis (Abs. 1 Ziffer 2)

aufzubewahren.

- (3) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen auch den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (5) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Abs. 1 genannten Pflichten.
- (6) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die vollständige Anmeldung der Gäste für die tatsächliche Zahl der Übernachtungen und Zahlung des Gästebeitrages zu überwachen. Zahlungsverweigerer oder Verkürzungen sind unverzüglich der Tourist-Information anzuzeigen.

§ 8

Haftung der Wohnungsgeber

- (1) Jeder Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages. Dies gilt auch, wenn die Anmeldung und Zahlung durch den Gast selbst in der Tourist-Information erfolgt oder vom Wohnungsgeber unberechtigt Befreiungen vom Gästebeitrag gewährt wurden.
- (2) Die Haftung für den Wohnungsgeber entfällt nur, wenn eine unverzügliche Meldung an die Tourist-Information entsprechend § 7 Abs. 6 erfolgt ist.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach der Zahl der beabsichtigten Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber. Der Wohnungsgeber ist dann verpflichtet den zurückbezahlten Betrag dem Gästekarteninhaber auszuhandigen. Gast und Wohnungsgeber bestätigen auf der zurückgegebenen Gästekarte die vorzeitige Abreise durch Unterschrift. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
- (2) Jahresgästebeiträge werden erstattet, wenn der Herangezogene nachweist, sich während des Erhebungsjahres nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten zu haben.
- (3) Für die Rückzahlung von Jahresgästebeiträgen ist der Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens 30.04. des Folgejahres zu stellen.

§ 10

Anzeigepflichten

- (1) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird, hat dies der Gemeinde Walkenried zur Prüfung der Beitragspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt bei Beendigung der Inhaberschaft unter Angabe des neuen Inhabers.

- (2) Wohnungsgeber sind verpflichtet, die Aufnahme bzw. Beendigung ihrer Vermietertätigkeit der Tourist-Information unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 7 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro (in Worten: zehntausend Euro) geahndet werden.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Walkenried gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Gemeinde Walkenried darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach den NDSG zu treffen, insbesondere nach § 7 Abs. 2 NDSG.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kurbeitragsatzung der Samtgemeinde Walkenried vom 19.12.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.10.2014 außer Kraft.

Walkenried, den 21.12.2017

Dieter Haberlandt
Bürgermeister

Bekanntmachung
gem. § 14 Abs. 3 NKomZG

Am

Montag, dem 08.01.2018, 17:00 Uhr,

findet beim Abfallzweckverband Südniedersachsen im Betriebsgebäude, Besprechungsraum T 2.04,
Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland eine öffentliche Sitzung der

Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen
statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des
Abfallzweckverbandes Südniedersachsen am 19.10.2017
5. Bericht des Geschäftsführers
6. Betriebsabschluss 2016, Festsetzung der Umlage für das Wirtschaftsjahr 2016
7. Wirtschaftsplan und Haushaltssatzung 2018
8. Mitteilungen und Anfragen

gez. Köhler
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Satzung des
Milcherzeugerorganisation Leinebergland w.V.**

§ 1 Name, Sitz, Wirtschaftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Milcherzeugerorganisation Leinebergland w.V., abgekürzt als MEO Leinebergland w.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 37130 Gleichen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Rechtsfähigkeit, Anerkennung als Erzeugerorganisation

- (1) Der Verein beantragt die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB.
- (2) Außerdem soll der Verein gemäß § 2 Agrarmarktstrukturverordnung als Erzeugerorganisation anerkannt werden.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Erzeugung und den Absatz der Qualitätsprodukte Milch und Milcherzeugnisse seiner Mitglieder durch Bündelung des Angebotes und gemeinsame Vermarktung den Erfordernissen des Marktes anzupassen.
- (2) Zur Erreichung des Zweckes können Dienstleistungs- oder Kooperationsverträge mit anderen Organisationen und Einzelunternehmen abgeschlossen und Zweigstellen eingerichtet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die Produkte gemäß § 3 (1) erzeugen und keiner anderen Erzeugerorganisation für diese Produkte angehören.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Im Antrag ist anzugeben, ob der Antragsteller Mitglied in einer anderen Erzeugergemeinschaft, Genossenschaft oder ähnlichen Organisation oder durch Lieferverträge anderweitig andienungspflichtig ist. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Kündigung,
 - Tod,
 - Ausschluss.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären. Bestehende Verpflichtungen aus Lieferverträgen mit dem Verein bleiben von der Kündigung unberührt.
- (3) Mit dem Tod geht die Mitgliedschaft auf Erben über, wenn der oder die Erben den Erzeugerbetrieb fortführen, anderenfalls erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod. Bis dahin bereits begründete Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft oder aus Lieferverträgen mit dem Verein bleiben davon unberührt.
- (4) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst, hat dies auf die Mitgliedschaft und daraus resultierende Verpflichtungen keine Auswirkung, solange nicht wirksam gekündigt wurde.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere
 1. dass das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung die satzungsgemäßen oder sonstige aus der Mitgliedschaft folgende Verpflichtungen nicht erfüllt und dadurch den Verein schädigt,
 2. dass im Zusammenhang mit der Aufnahme wahrheitswidrige Angaben gemacht wurden oder
 3. dass ein begründeter Insolvenzantrag gestellt wurde.
- (6) Vor Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied anzuhören und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschließungsgründen zu äußern. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen, sich an der Willensbildung im Verein aktiv zu beteiligen und zu diesem Zweck alle für Beschlussfassungen relevanten Auskünfte von Vorstand und/oder Geschäftsführung zu verlangen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherstellung eines marktgerechten Warenangebotes einzuhalten. Es hat Vorstand oder Beauftragten des Vereins die Überprüfung der Einhaltung der Erzeugungs- und Qualitätsregeln zu ermöglichen.

- (2) Der Verein kann nach Entscheidung der Mitgliederversammlung für das jeweilige Wirtschaftsjahr Vertragsverhandlungen gemäß Artikel 149 der Gemeinsame Marktorganisations-VO Nr. 1308/2013 führen oder Produkte der Mitglieder in eigenem Namen anbieten. Wenn nicht für ein Wirtschaftsjahr etwas Anderes beschlossen ist, haben die Mitglieder ihre gesamte Produktion an Milch und Milcherzeugnissen für Vertragsverhandlungen bereitzustellen bzw. beim Verkauf durch den Verein an den Verein nach dessen Weisung zu liefern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Anforderung alle Angaben zu Produkten, Produktionsbedingungen und Produktmengen zu machen, die nach Beurteilung des Vorstands für den Vereinszweck benötigt werden. Verkauft der Verein in eigenem Namen, sind die Mitglieder verpflichtet, dem Verein die Vertragserfüllung durch in Qualität und Menge vertragsgerechte Lieferung zu ermöglichen. Lieferbedingungen können von der Mitgliederversammlung durch Lieferordnung bestimmt werden.
- (3) Nach den Regelungen dieser Satzung beschlossene Beitrags- und Lieferordnungen sind für jedes Mitglied verbindlich. Bei schuldhaftem Verstoß gegen daraus resultierende Pflichten hat das Mitglied dem Verein einen diesem etwa daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (4) Vom Verein verhängte Vereinsstrafen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung zur Festsetzung zu zahlen. Vereinsstrafen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied schuldhaft gegen Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 3 oder aus § 8 dieser Satzung verstoßen hat. Die Höhe des Geldbetrages einer Vereinsstrafe bestimmt sich nach billigem Ermessen im Sinne von § 315 Abs. 1 BGB. Soweit der Verstoß gegen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft einen wirtschaftlichen Vorteil beim Mitglied bewirkt hat, ist dieser abzuschöpfen. Für die Höhe der Vereinsstrafe ist zu berücksichtigen, ob der Verstoß fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt wäre.

§ 8 Vereinsfinanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich ggfs. durch Einnahmen aus seinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn er Produkte gemäß § 3 (1) in eigenem Namen anbietet.
- (2) Außerdem erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge zur Deckung der laufenden Kosten sowie von anderen als Gründungsmitgliedern eine Aufnahmegebühr. Eine Beratung von Mitgliedsbetrieben durch den Geschäftsführer wird gesondert nach Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie der Beratungssätze wird durch Beschluss der Mitglieder bestimmt. Vorstand/Geschäftsführung haben rechtzeitig vor der Beschlussfassung eine vorkalkulatorische Ermittlung der Kosten vorzulegen, auf deren Grundlage die Beschlussfassung erfolgen kann. Dabei können auch angemessene Beiträge zum Aufbau von Rücklagen in Ansatz gebracht werden. Die Mitgliederversammlung kann auch eine Beitragsordnung beschließen und Beiträge in Form eines für alle Mitglieder gleich hohen Beitrags, eines von der voraussichtlichen Produktionsmenge abhängigen Beitrags oder einer Kombination davon festsetzen.

- (4) Soweit laufende Kosten nicht durch Beiträge oder Gebühren gedeckt werden können, erfolgt die Finanzierung des Vereins durch Einlagen der Mitglieder. Einlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und vom Vorstand angefordert.

§ 9 Vereinsinternes Beschwerdeverfahren

- (1) Eine Entscheidung, die das Mitglied in seinen durch die Mitgliedschaft begründeten Rechten verletzt, kann vom betroffenen Mitglied durch Beschwerde angefochten werden. Eine Beschwerde ist beim Vorstand schriftlich und innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der strittigen Maßnahme einzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat über die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten ab Beschwerdeeingang zu entscheiden.

§ 10 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einen Geschäftsführer zum besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestimmen, der zusammen mit einem Vorstandsmitglied Vertretungsbefugnis für die gewöhnlichen Vereinsgeschäfte haben soll. Anderenfalls wird die Geschäftsführung vom Vorstand nach Maßgabe der dazu abzuschließenden schuldrechtlichen Vereinbarungen, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen, berufen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. In dieser ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Außerdem soll über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands entschieden werden. Weitere Beschlussfassungen bestimmen sich nach der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von 7 Tagen schriftlich einberufen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet. In dringenden Fällen ist eine kürzere Einberufungsfrist zulässig. Sie wird von dem Vorsitzenden oder einem von diesem Beauftragten geleitet; die Wahl des Vorstandes wird von einem dazu bestimmten Mitglied geleitet. Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vereins anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung aus diesem Grund nicht beschlussfähig, so kann

eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

- (4) In der Mitgliederversammlung können sich Mitglieder vertreten lassen. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften soll dem Vorstand eine Person mitgeteilt werden, die Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung ausüben kann. Außerdem können durch gesonderte und schriftliche Bevollmächtigung ein Angehöriger im Sinne des § 15 AO (des einzelnen Mitglieds oder des Gesellschafter eines Mitglieds) oder ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt entsprechend ermächtigt werden.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übermitteln; elektronische Übermittlung genügt. Die Niederschrift hat auszuweisen:
- Art, Inhalt und Zeitpunkt der Einladung,
 - Ort, Beginn und Ende der Versammlung,
 - den Namen des Versammlungsortes,
 - Gegenstand und Ergebnis der Beratung,
 - Wortlaut und Ergebnis der Abstimmung über die gefassten Beschlüsse
 - sowie als Anlage 1 die Teilnehmerliste.

§ 12 Beschlussfassungen

- (1) In allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstands fallen, entscheiden die Mitglieder durch Beschluss. Soweit Satzungsbestimmungen eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorsehen, können Beschlüsse nur in Mitgliederversammlungen gefasst werden. Andere Beschlüsse können auch schriftlich oder in Textform gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder daran beteiligen; das Ergebnis einer Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden gesondert festzustellen und zu dokumentieren.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlussfassungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung zu einer Satzungsänderung bedarf gemäß § 33 Abs. 2 BGB zusätzlich der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Vorstandsmitglieder können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder oder Gesellschafter eines Vereinsmitglieds sein.

- (2) Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis gilt, dass sie, wenn nicht einer von ihnen verhindert ist, nur gemeinschaftlich oder gemeinsam mit dem Geschäftsführer handeln sollen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen mit einer Ladungsfrist von 3 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Vorstandssitzungen. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlüsse sind in einer vom Vorsitzenden zu unterzeichnenden Niederschrift festzuhalten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (6) Der Vorstand ist für die gewöhnlichen Vereinsgeschäfte zuständig, soweit solche nicht im Einzelfall einer Beschlussfassung der Mitglieder überantwortet werden. Die Mitglieder werden mit einem gewöhnlichen Vereinsgeschäft befasst, wenn zwei Mitglieder dies beim Vorstand beantragt haben.
- (7) Zur ausschließlichen Zuständigkeit des Vorstands gehören:
 1. Verhandlungen im Sinne von Artikel 149 der Gemeinsame Marktorganisations-VO Nr. 1308/2013 nebst Benachrichtigung der zuständigen Behörde;
 2. die Festlegung von Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung;
 3. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. die Aufstellung des Jahresabschlusses nebst Vorschlag zur Ergebnisverwendung.
- (8) Der Vorstand kann mit der Wahrnehmung von Aufgaben den Geschäftsführer beauftragen. Insbesondere gilt das für den allgemeinen Schriftverkehr, die Erfassung der Daten der Mitgliederbetriebe, die Beratung und Überprüfung der Mitgliedsbetriebe. Über die Einrichtung und Ausstattung einer Geschäftsstelle entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Auflösung

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so hat sie zugleich zwei Liquidatoren zu bestimmen. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (2) Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Reinvermögen ist nach Rückgewähr der Einlagen an die Mitglieder zu gleichen Teilen auszusütten.

§ 16 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig, ungültig oder unwirksam sein oder der Verleihung der Rechtsfähigkeit bzw. der Anerkennung nach dem AgrarMSG oder der AgrarMSV entgegenstehen, so werden Gültigkeit und Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen nicht berührt. Der Vorstand ist ermächtigt, die entgegenstehende Satzungsbestimmung durch eine gültige, wirksame oder die Verleihung der Rechtsfähigkeit bzw. die Anerkennung nach den AgrarMSG oder der AgrarMSV ermöglichende Bestimmung unter Beachtung des Vereinszwecks zu ersetzen.

Sandra Schmalz O. Lotz
M. J.
Herausgeber S.
F. H. W.
Friedrich Pläyger Sebastian Pläyger
H. F.
Ulrike Steiner C. E. Steiner
Susanne Dörflinger
Heinrich Hiller

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

In der Ausschusssitzung am 12. Dezember 2017 wurde nachfolgendes beschlossen:

Haushaltssatzung 2018

§ 1

Die Ertragssituation des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen ergibt sich aus dem beigefügten Jahreswirtschaftsplan 2018. Die Aufstellung erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung. Die geplanten Einnahmen betragen 1.735.131,00 EUR, an Ausgaben sind 1.763.860,72 EUR geplant.

Der Jahresverlust ergibt sich aus Senkung der Umlagen, um in Vorjahren erzielte Überschüsse zu kompensieren.

§ 2

Die geplanten Investitionsausgaben des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen belaufen sich für 2018 auf insgesamt 1.057.000,00 EUR. Darin enthalten sind aus Vorjahren übertragene Ausgabenreste für begonnene Maßnahmen in Höhe von 165.000,00 EUR. Des Weiteren wird eine Verpflichtungsermächtigung für weitere Investitionsausgaben (Bauabschnitte der in 2018 begonnenen Maßnahmen) in Höhe von € 700.000 EUR erteilt.

§ 3

Zur Finanzierung der geplanten Investitionen werden Kreditaufnahmen in Höhe von 892.000,00 EUR festgesetzt.

Des Weiteren wird eine Kreditermächtigung für die in § 2 erteilte Verpflichtungsermächtigung der in 2018 (Fortsetzung der Bauabschnitte) in Höhe von € 700.000 EUR erteilt.

§ 4

Zur rechtzeitigen Leistung der geplanten Ausgaben ist eine Nutzung kurzfristiger Kreditlinien im Umfang von bis zu 1.000.000,00 EUR zulässig.

§ 5

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr beträgt 2,00 EUR/m³ zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Der Grundpreis für die Messeinrichtungen beträgt je Zähler (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer):

bis zu 7 m ³	60,00 EUR/a
7 bis 10 m ³	66,00 EUR/a
ab 10 m ³	600,00 EUR/a
Verbundzähler	1.080,00 EUR/a

- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt 3,26 EUR/m³.
- (3) Die Regenwassergebühr setzt sich aus 7,50 EUR je angefangene 100 m² befestigte bzw. überbaute Fläche und einer Benutzungsgebühr von 0,09 EUR/m² zusammen.

Adelebsen, den 12. Dezember 2017

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen K.d.ö.R.
Adelebsen


Verbandsvorsteher


Stellvertreter